

Schriftenreihe

Studentische Forschungsprojekte

Modul 23.2

Studienjahrgang 2017, 5. Semester, WS 2019/2020

Versicherung kraft Satzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII
Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten;
kurz: Aufenthaltsversicherung

Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Wolfgang Römer

Studentische Teilnehmende: Katja Opitz, Angelika Siegel, Franziska Stolz, Nicole Nothnick,
Luisa Goerigk, Dana Mahncke, Anna Endres, Anna Söder, Ina Augustin

Stand: Juni 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)
Bad Hersfeld, Hennef; Juni 2020

www.dguv.de/hochschule

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

ISSN 2626-0646

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	7
1 Einführung in die Forschungsthematik (Katja Opitz)	1
2 Rahmenbedingungen (Franziska Stolz)	3
2.1 Projektanlass	3
2.2 Vorgehensweise	3
3 Ursprung der Regelung, Rechtsrahmen, Sinn und Zweck der Regelung (Ina Augustin)	7
4 Satzungen (Anna Söder)	11
4.1 Vorstellung der Mustersatzung (Anna Söder)	11
4.2 Übersicht über die Satzungen und Kreuztabelle mit Analyse, Wertung, Vergleich u. statistische Erhebung (Dana Mahncke)	12
4.2.1 Berufsgenossenschaften (Luisa Goerigk)	14
4.2.2 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Dana Mahncke)	17
4.3 Die Satzung der BG ETEM als Alternative (Luisa Goerigk)	19
4.4 Versicherungsfall (Unfall, Berufskrankheit, Wegeunfall) (Anna Söder)	21
5 Vergleich mit sowieso Versicherten (Angelika Siegel)	25
6 Definition der einzelnen Versicherungstatbestände (Anna Endres)	29
6.1 Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Teilnehmer an Prüfungen und Veranstaltungen der beruflichen Aus- und Fortbildung	29
6.2 Praktikanten und Hospitanten	30
6.3 Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe	31
6.4 Mitglieder von Organen, Beiräten, Ausschüssen und vergleichbaren Gremien	31
6.5 Mitglieder parlamentarischer Kommissionen	32
6.6 Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Sachverständige oder vergleichbare beratende Berufe	32
6.7 Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens	33
6.8 Schüler, Lernende oder Gast Schüler im Rahmen der Aus- und Fortbildung	33
6.9 Studierende	34
6.10 Bewerber bei der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses	34
6.11 Zu betreuende Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen	35
6.12 Hochbegabte	35
6.13 Familienangehörige der Unternehmer oder ihrer Beschäftigten	35
7 Entwurf der Mustersatzung (Nicole Nothnick)	37
8 Zusammenfassung der Forschungserkenntnisse (Katja Opitz)	39

9	Anlagen	42
Anlage 1:	Modulbeschreibung	42
Anlage 2:	Beschreibung des Forschungsprojektes.....	43
Anlage 3:	Projektauftrag	45
Anlage 4:	Zeitstrahl Vorlesung 14.02.2020.....	46
Anlage 5:	Zeitstrahl Vorlesung 27.02.2020.....	47
Anlage 6:	Reichsversicherungsordnung vom 19.07.1911 nebst dem Einführungsgesetz (alte Fassung)	48
Anlage 7:	Reichsversicherungsordnung von 1963 (neue Fassung)	52
Anlage 8:	Lauterbach, Kommentar von 1995	53
Anlage 9:	§ 5 der DGUV-Mustersatzung Stand 2017	54
Anlage 10:	Auswertung der Satzungen, Stand 23.03.2020	56
Anlage 11:	Auszug aus den Satzungen der UV-Träger.....	73

Literaturverzeichnis

Bayerischer Landtag (Hrsg.): Enquete-Kommissionen. Online: <https://www.bayern.landtag.de/parlament/gremien/enquete-kommissionen/> [30.30.2020].

Becker, Harald / Franke, Edgar / Molkentin, Thomas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VII. Gesetzliche Unfallversicherung. Lehr- und Praxiskommentar. 5. Auflage. Baden-Baden 2018.

Bereiter-Hahn, Werner / Mehrrens, Gerhard (Hrsg.): Gesetzliche Unfallversicherung. Handkommentar. Loseblattsammlung. Ergänzungslieferung 05/2019. Stand: (Stand März 2020).

Bibliographisches Institut GmbH (Hrsg.): Wörterbuch, Gastschüler, Online: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gastschueler> [21.03.2020].

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (Hrsg.): Muster einer Satzung für die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Satzungsmuster). Stand: 11.12.2017. Berlin. Online über das DGUV-Rundschreiben 0017/2018 vom 09.01.2018 im UV-Net: https://dokcenter.dguv.de/livelink/live-link.exe/fetch/2000/240376/242336/13269374/132-69375/13294233/Rundschreiben_Satzungsmuster_Anhang_11.12.2017.pd-f?nodeid=13294234&vernum=-2 (Stand: 10.03.2020).

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V./ Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Hrsg.): Leitlinie Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen der Bildung und Arbeitsmarktpolitik und damit zusammenhängende Fragen des Versicherungsschutzes sowie der Zuständigkeit, Berlin und Kassel, 2014.

Online: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2935> [21.03.2020].

Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): Parlamentsdeutsch, Lexikon der parlamentarischen Begriffe, Berlin, 2018. Online: <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/40351000.pdf> [21.03.2020].

e-fellows.net GmbH & Co. KG (Hrsg.): Was bedeutet Stipendium? Online: <https://www.e-fellows.net/Studium/Stipendien/FAQ-zu-Stipendien/Stipendium-Eine-Definition> [30.03.2020].

Eichenhofer, Eberhard / von Koppenfels-Spies, Katharina / Wenner, Ulrich (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VII. Gesetzliche Unfallversicherung. Kommentar. 2. Auflage. Köln 2019.

Griese: Umfang des UV-Schutzes bei Unfällen auf Betriebsgeländen, Die BG 1995, S. 329.

Hauck, Karl / Noftz, Wolfgang (Hrsg.): Sozialgesetzbuch SGB VII. gesetzliche Unfallversicherung. Kommentar. Loseblattsammlung. 1. Band. Ergänzungslieferung 04/2019. Stand: August 2019. Berlin 2019.

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (Hrsg.): Vergütung der Prüfertätigkeit. Online: <https://www.leipzig.ihk.de/unternehmen/geschaeftsfelder/ausbildung-und-weiterbildung/pruefer-bei-der-ihk/verguetung-der-pruefertaetigkeit/> [30.03.2020].

Kater, Horst / Leube, Konrad, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII, München, 1997.

Krasney / Burchardt / Kruschinsky / Becker (Hrsg.): Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), Kommentar, Band 1, Losebl., Stand: 08/2019, Kassel 2019.

Lauterbach, Herbert, Losebl., Stand: 08/2019: Unfallversicherung Sozialgesetzbuch VII, Kommentar, Band 1, Stuttgart 2019.

Lauterbach, Herbert, Losebl., Stand: 09/1995: Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, Stuttgart 1995.

Mehrtens, Gerhard / Valentin, Helmut / Schönberger, Alfred (Hrsg.): Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Rechtliche und medizinische Grundlagen für Gutachter, Sozialverwaltung, Berater und Gerichte. 9. Auflage. Berlin 2017.

Ricke, Wolfgang: Satzungsversicherung für Unternehmensbesucher: Fremdkörper in der ges. Unfallversicherung? In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 1998, S. 420-423.

Ricke, Wolfgang: Versuch, der Aufenthaltsversicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII einen Minimalsinn einzuhauchen. Die BG 2002, S. 84-87.

Römer, Wolfgang (Hrsg.): Podzun, Der Unfallsachbearbeiter. Mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX. Kommentar. Loseblattsammlung. 3. Auflage. Ergänzungslieferung 2/2019. Stand: Dezember 2019. Berlin 2020.

Scholz, Anna-Lena: 100.000 Lehrbeauftragte, 500.000 Professoren, Die Zeit Nr. 33/2016, 2016. Online: <https://www.zeit.de/2016/33/hochschulen-professoren-gehalt-lehrbeauftragte-vorlesungen-seminare> [30.03.2020].

Stier-Somlo, Fritz: Reichsversicherungsordnung vom 19.07.1911 nebst dem Einführungsgesetz, München 1903.

Wikisource: Unfallversicherungsgesetz, 11.06.2018, Online: https://de.wikisource.org/wiki/Unfallversicherungsgesetz#%C2%A7._2 [09.03.2020].

Wikisource: Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze vom 30.06.1900/ Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, 30.07.2016, Online: https://de.wikisource.org/wiki/Bekanntmachung_des_Textes_der_Unfallversicherungsgesetze_vom_30._Juni_1900/_Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz [10.03.2020].

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BG	Berufsgenossenschaft
BKV	Berufskrankheitenverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
FUK	Feuerwehr-Unfallkasse
Ges. UV	Gesetzliche Unfallversicherung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GUVV	Gemeindeunfallversicherungsverband
HGU	Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
HS	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
Kap.	Kapitel
öH	öffentliche Hand
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
UK	Unfallkasse
UVNG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung
UV	Unfallversicherung
UVT	Unfallversicherungsträger

1 Einführung in die Forschungsthematik (Katja Opitz)

Kommt es zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, bietet die Gesetzliche Unfallversicherung (Ges. UV) in Form eines intensiven Betreuungs- und Entschädigungssystems ein breites Absicherungsnetz für dort versicherte Personen.

Eine Besonderheit bildet die Versicherung kraft Satzung gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII für Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten. Da die sogenannte Aufenthaltsversicherung nur geringe Fallzahlen aufweist, hat sie für die Praxis der Unfallversicherungsträger (UVT) nur geringe Bedeutung.¹

Das Projekt „Versicherung kraft Satzung nach § 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII (Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten; kurz: Aufenthaltsversicherung)“ widmet sich somit einer Materie, deren Bekanntheitsgrad als nicht allzu weitreichend einzuordnen ist.

Aus diesem Grund ist zunächst einmal greifbar zu machen, was sich hinter dem Begriff der Aufenthaltsversicherung verbirgt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII räumt den UVT das Recht ein, Personen, die sich auf der Betriebsstätte aufhalten, kraft Satzung zu versichern. Die Aufenthaltsversicherung stellt eine Durchbrechung des üblichen Kreises der versicherten Personen in Unternehmen dar. Die Umsetzung der Regelung ebenso wie die detaillierte Festlegung dieses Personenkreises liegt in der Verantwortung der UVT. Dies wirft zum Beispiel die Frage auf, ob jede beliebige Person auf dem Betriebsgelände unter Versicherungsschutz gestellt werden kann. Anhand der provokativen Formulierung, wird sofort deutlich, dass die Norm nicht als Einfallstor in den unfallversicherungsrechtlichen Schutz genutzt werden darf. Andererseits sollten die Möglichkeiten, die das Gesetz den Unfallversicherungsträgern eröffnet, bestmöglich genutzt werden.

Unterstützung in der Ausgestaltung erfahren die UVT durch die Mustersatzung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)². Diese gibt Anhaltspunkte für ggf. unter Versicherungsschutz zu stellende Personengruppen sowohl der gewerblichen UV als auch für die Träger der UV der öffentlichen Hand.

Mit diesen Vorschlägen und den Umsetzungen durch die einzelnen Träger setzte sich das Forschungsprojekt intensiv auseinander. Basierend auf der Mustersatzung der DGUV entwickelte und begründete das Projektteam einen überarbeiteten Neuvorschlag.

Nicht Gegenstand des Forschungsinhaltes ist die Finanzierung der durch diese Mitversicherung entstandenen Kosten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung dieser Versicherungsfälle derzeit im Rahmen der Umlage zu Lasten aller Mitgliedsunternehmen erfolgt.

¹ Vgl. Ricke (1998), S. 420.

²). https://dokcenter.dguv.de/livelink/livelink.exe/fetch/2000/240376/242336/13269374/13269375/13294233/Rundschreiben_Satzungsmuster_Anhang_11.12.2017.pd-f?nodeid=13294234&vernum=-2 (Stand: 10.03.2020).

Welche Aspekte und Bearbeitungsschritte im Erarbeitungsprozess der vorzuschlagenden Mustersatzung Berücksichtigung fanden, wird innerhalb der folgenden Kapitel erläutert.

Zunächst wird die Vorgehensweise und insbesondere die Projektplanung geschildert. Basis des Forschungsergebnisses ist ein grundlegendes Verständnis der untersuchten Norm und deren rechtlicher Hintergrund. Deshalb wurden ausführlich der Ursprung der Regelung sowie der bestehende Rechtsrahmen erörtert. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Herleitung von Sinn und Zweck der Aufenthaltsversicherung.

Um eine Übersicht über die Umsetzung der Aufenthaltsversicherung durch die UVT zu erlangen, wurden die Satzungen aller 34 UVT untersucht und die Ergebnisse in einer Tabelle (Anlage 10) zusammengefasst.

Im nächsten Schritt findet ein Vergleich der möglichen Personengruppen mit den bereits durch Gesetz unter Versicherungsschutz gestellten Personen statt.

Parallel dazu wurden die in der Aufenthaltsversicherung erfassten Versicherungskonstellationen zunächst näher definiert und anschließend auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn- und Zweck der Regelung untersucht. Darauf folgend wurde ein neuer Vorschlag für eine Mustersatzung erstellt und begründet. Der Projektbericht schließt mit einem Fazit, das die Forschungsergebnisse des gemeinsamen Erarbeitungsprozesses abschließend zusammenfasst.

2 Rahmenbedingungen (Franziska Stolz)

2.1 Projektanlass

Im Bachelorstudiengang „Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung“ der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Bad Hersfeld (HGU) ist im 5. Semester im Rahmen des Moduls 23.2 die Durchführung eines Forschungsprojektes vorgesehen.³

Ziel dieses Moduls ist das Erlernen angewandter Forschungsmethoden durch aktive Einbindung der Studierenden in ein Forschungsprojekt. Zudem soll den Studierenden der Ablauf eines solchen Projektes vermittelt werden. Durch die Projektarbeit soll der Nutzen von wissenschaftlichem Arbeiten bei der praxisorientierten Lösung von Problemstellungen hervorgehoben werden. Diese sollen einen Bezug zu aktuellen Themen aus dem Bereich der Sozialversicherung aufweisen.⁴

In diesem Rahmen wurden sieben Forschungsprojekte angeboten, zwischen denen die Studierenden frei wählen konnten. Der hier vorliegende Forschungsbericht ist das Ergebnis des Projektes mit dem Titel „Versicherung kraft Satzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten; kurz: Aufenthaltsversicherung)“.⁵

Zentrale Themen des Forschungsprojektes waren Sinn und Zweck der satzungsmäßigen Versicherung, die Analyse der Umsetzung durch die UVT und die sich hieraus ergebende Frage nach den Grenzen des aus dieser Norm resultierenden Versicherungsschutzes.⁶

Als ein wichtiges Ergebnis des Projektes war ein Vorschlag für eine Mustersatzung zu erarbeiten, der grundsätzlich auf der derzeit gültigen Mustersatzung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) basiert und an die veränderten Strukturen der heutigen Gesellschaft angepasst ist.⁷

Das Forschungsprojekt wurde im Rahmen der Vorlesungen durchgeführt. Somit standen insgesamt 30 Einheiten á 45 Minuten zur Verfügung.

Die Leitung des Projektes hatte Prof. Dr. Wolfgang Römer inne. Das Projektteam besteht, neben Herrn Römer, aus neun Studentinnen des 5. Semesters.

2.2 Vorgehensweise

Am 14. 01 2020 begann das Projekt mit der ersten Vorlesung.

Nach der Vorstellung des Dozenten und der Kursmitglieder folgte die thematische Einführung. Die Versicherung kraft Satzung nach § 3 SGB VII wurde in den Kontext des unfallversicherungsrechtlichen Versicherungsschutzes eingeordnet und die Besonderheit des § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten, kurz Aufenthaltsversicherung) herausgearbeitet. Ebenso wurden Inhalte zur

³ Vgl. Anlage 1.

⁴ Vgl. Anlage 1.

⁵ Vgl. Anlage 2.

⁶ Vgl. Anlage 2.

⁷ Vgl. Anlage 2.

Projektorganisation/-management, von der Vorbereitung, über die Planung und Durchführung mitsamt der Projektkontrolle bis hin zum Abschluss des Projektes, vermittelt.

Anschließend wurde der Projektauftrag erstellt, der die für den Abschluss des Projektes erforderlichen Teilaufgaben enthält. Darunter fallen beispielsweise das Besorgen von Materialien, die Aus- und Bewertung der Satzungen, die Auswertung der Literatur, das Herstellen eines Bezuges zwischen Literatur und Satzung bzw. zwischen den Satzungsregelungen und dem Versicherungsschutz nach § 3 SGB VII sowie die Erarbeitung einer Mustersatzung und deren Begründung.⁸

Die erste Aufgabe „Materialien besorgen“ wurde auf drei Gruppen aufgeteilt. Frau Endres, Frau Opitz und Frau Stolz (Gruppe 1) waren für die Recherche von Rechtsprechung und Gesetzesmaterialien, Frau Augustin, Frau Siegel und Frau Nothnick (Gruppe 2) für die Recherche von Kommentierungen und Literatur und Frau Mahncke, Frau Söder und Frau Goerigk (Gruppe 3) für das Zusammentragen aller Satzungen der Unfallversicherungsträger (UVT) zuständig.⁹ Es wurde vereinbart, dass diese Herrn Römer bis zur nächsten Vorlesung am 23.01.2020 geschickt werden sollen, sodass er die Dateien in Ilias, der E-Learning-Plattform der HGU, hochladen kann.

Frau Nothnick wurde als Projektverantwortliche benannt, die als Vermittlungsperson für den Informationsaustausch zwischen dem Dozenten und den Kursmitgliedern außerhalb der Vorlesungen zuständig war.¹⁰ Da diese aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen längere Zeit nicht an der Vorlesung teilnehmen konnte, wurde sie für diese Zeit durch Frau Söder vertreten.

Zu Beginn der zweiten Vorlesung am 23.01.2020 wurden die Rechercheergebnisse der einzelnen Gruppen präsentiert.

Anschließend erfolgte die Anpassung der Teilaufgaben aus dem Projektplan an die neu gewonnenen Erkenntnisse, welche wiederum in Arbeitspakete unterteilt wurden. Mit Hilfe der Arbeitspakete konnte definiert werden, wer bzw. welche Gruppe welche Aufgabe auf welche Art und Weise und bis wann zu erledigen hat.

Auf Grundlage der bestehenden Gruppeneinteilung wurde vereinbart, dass die Gruppen 1 und 2 weitere Recherchen vornehmen und bis zum nächsten Treffen eine Übersicht erstellen, aus der sowohl die Fundstellen zur Aufenthaltsversicherung als auch deren Aussagen zu entnehmen sind. Gruppe 3 wurde mit dem Erstellen einer Tabelle beauftragt, die darstellt, welche UVT die Regelungen der Mustersatzung der DGUV wörtlich, in abgeänderter Weise oder gar nicht in ihre eigene Satzung übertragen haben und ob weitere, über die Regelungen der Mustersatzung der DGUV hinausgehende Regelungen getroffen wurden.¹¹

Im Rahmen der Vorlesung am 14.02.2020 wurden die Ergebnisse der einzelnen Gruppen detailliert vorgestellt, um alle auf denselben Kenntnisstand zu bringen.¹²

⁸ Vgl. Anlage 3.

⁹ Vgl. Anlage 3.

¹⁰ Vgl. Anlage 3.

¹¹ Vgl. Anlage 4.

¹² Vgl. Anlage 4.

Anschließend wurden erste Überlegungen zum Aufbau des Forschungsprojektberichtes angestellt, Themenschwerpunkte festgelegt und teilweise in Unterpunkte untergliedert. Auch wurden erste Zuständigkeiten definiert.

Da eine Fertigstellung der Gliederung im Rahmen der Vorlesung nicht möglich war, wurde hierfür außerhalb der Vorlesungen ein Treffen vereinbart, bei dem auch die Aufteilung auf die Studentinnen final festgelegt wurde. Die dann erarbeitete Gliederung wurde Herrn Römer übersandt.

In der Vorlesung am 27.02.2020 wurde die Gliederung auf ihre Vollständigkeit überprüft. Die einzelnen Gliederungspunkte wurden thematisch eingeordnet und erste Inhalte erörtert.

Anschließend wurden die Regelungen der bestehenden Mustersatzung der DGUV diskutiert und erste Vorüberlegungen für neue Formulierungen angestellt, sodass ein Rohentwurf erstellt werden konnte.¹³

Zu Beginn der Vorlesung am 05.03.2020 wurde die Gliederung des Berichtes erneut überprüft und an die Erkenntnisse des letzten Treffens angepasst. Auch die einzelnen Gliederungspunkte wurden inhaltlich weiter besprochen und Fragen, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben, wurden geklärt.

Der Rohentwurf der Mustersatzung vom 27.02.2020 wurde überarbeitet und genaue Formulierungen für eine neue Fassung der Satzung ausgearbeitet.¹⁴

Zum Abschluss der Vorlesung wurde ein weiteres Arbeitspaket vereinbart. Dabei sollte die erarbeitete Mustersatzung mit der Tabelle abgeglichen werden, die von Gruppe 3 zu Beginn des Projektes erarbeitet wurde. Ziel war es, weitere Regelungen der UVT ausfindig zu machen, die bisher in der neu erarbeiteten Satzung noch keine Anwendung fanden.

Die letzte Vorlesung des Moduls fand am 10.03.2020 statt. Entsprechend des Projektplans wurde, aufbauend auf der Vorlesung am 05.03.2020 und den Ergebnissen des letzten Arbeitspaketes, der Entwurf der Mustersatzung vom gesamten Team erneut überarbeitet und schließlich fertiggestellt.¹⁵

Anschließend erfolgte die finale Absprache zu den Berichtsteilen, insbesondere im Hinblick auf Überschneidungen der Gliederungspunkte untereinander. Es wurde vereinbart, dass weiterhin individuelle Absprachen zwischen Studentinnen und Dozent, aber auch zwischen den Studentinnen untereinander erfolgen, falls bei der Ausarbeitung der Berichtsteile Fragen aufkommen. Die Abgabe des Berichtes hatte spätestens am 31.03.2020 zu erfolgen.

Zum Abschluss wurde das gesamte Projekt, beginnend beim Forschungsthema über die Projektvorbereitung und -planung bis zur Projektdurchführung, vom gesamten Team reflektiert und Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Insbesondere das Thema des Projektes wurde auch unter dem Gesichtspunkt des Bezuges zur Unfallversicherung diskutiert.

¹³ Vgl. Anlage 5.

¹⁴ Vgl. Anlage 5.

¹⁵ Vgl. Anlage 5.

Ursprünglich war in der Projektplanung vorgesehen, dass am 10.03.2020 zusätzlich ein Plakat erstellt wird, das das Vorgehen und die Erkenntnisse des Projektes visualisiert. Das Plakat sollte im Rahmen des Forschungsprojekttages am 30.03.2020 vorgestellt werden. Diese Veranstaltung wurde aber aufgrund der aktuellen Lage kurzfristig abgesagt. Zur Fertigstellung des Plakates kam es daher nicht.

3 Ursprung der Regelung, Rechtsrahmen, Sinn und Zweck der Regelung (Ina Augustin)

Im folgenden Teil des Berichts wird der Ursprung und die historische Entwicklung der Regelung erläutert, auf deren Sinn und Zweck eingegangen sowie der aktuelle Rechtsrahmen dargestellt.

Heutige Rechtsgrundlage der Aufenthaltsversicherung ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII in Verbindung mit dessen Abs. 2.

Historischer Ausgangspunkt der Regelung war das Unfallversicherungsgesetz von 1884, in welchem die Möglichkeit der Aufenthaltsversicherung in § 2 Abs. 2 bereits angelegt war.¹⁶ Die damalige Regelung erlaubte dem einzelnen Unternehmer neben den seinerzeit gesetzlich versicherten Industriearbeitern zusätzliche Personen unter Versicherungsschutz zu stellen. Eine Beschränkung auf den Besuch der Unternehmensstätte, wie wir sie heute kennen, war nicht vorgesehen.¹⁷ Auch im Gewerbeunfallversicherungsgesetz von 1900 war die Aufenthaltsversicherung unter § 5 Abs. 3 b), erstmals mit der Beschränkung auf „die Betriebsstätte besuchende oder auf ihr verkehrende Personen“, enthalten.¹⁸ Die Regelung in § 552 RVO (a. F. von 1911) unterschied sich von der Vorherigen lediglich durch sprachliche Veränderungen. Dementsprechend beschränkte sich auch hierbei der Versicherungsschutz auf von dem Unternehmer ausgewählte Personengruppen, wie beispielsweise auf Frauen, die den Arbeitern das Mittagessen brachten und dabei mit Betriebseinrichtungen in Berührung kamen oder Hausgesinde des Unternehmers.¹⁹ In der späteren Fassung der RVO (beruhend auf der UVNG vom 1963) wird die Aufenthaltsversicherung unter den §§ 553, 544 Nr. 1 RVO aufgeführt. Seitdem kann der Umfang der Personengruppen, welche unter Versicherungsschutz stehen, nicht mehr von dem Unternehmer selbst bestimmt werden, sondern wird von der Vertreterversammlung des UVT festgelegt.²⁰

Als Sinn und Zweck der Aufenthaltsversicherung wird zum einen ein soziales Schutzbedürfnis genannt, da Besucher eines Unternehmens gezwungenermaßen den Risiken der Unternehmensstätte ausgesetzt sind und deshalb einer Absicherung bedürfen.²¹ Zum anderen liegt der Zweck der Norm in der Haftungsablösung des Unternehmers und seiner Betriebsangehörigen.²² Diese Haftungsablösung trägt auf der einen Seite zur Wahrung des Betriebsfriedens bei, wenn Besucher, die dem Unternehmer oder seinen Mitarbeitern verbunden sind, keine Klage gegen die Mitarbeiter bzw. den Unternehmer erheben können. Auf der anderen Seite hat sie einen finanziellen Hintergrund, da der Unternehmer aufgrund der Versicherung durch die Berufsgenossenschaft von dem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch befreit ist.²³ Diese Seite ist jedoch kritisch zu betrachten, da der Unternehmer in der Regel durch eine Betriebs-

¹⁶ Vgl. Wikisource (2018), https://de.wikisource.org/wiki/Unfallversicherungsgesetz#%C2%A7_2.

¹⁷ Vgl. Ricke (1998), S. 420.

¹⁸ Vgl. Ricke (1998), S. 420 und Wikisource (2016), https://de.wikisource.org/wiki/Bekanntmachung_des_Textes_der_Unfallversicherungsgesetze_vom_30._Juni_1900/_Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

¹⁹ Vgl. Stier-Somlo, RVO, § 522, Rn. 6 (siehe Anlage 6).

²⁰ Vgl. Lauterbach, RVO, § 544, Rn. 2. (siehe Anlage 7 und Anlage 8).

²¹ Vgl. Becker et al., SGB VII, § 3 Rn. 12 und Bereiter-Hahn/Mehrtens, SGB VII, § 3 Rn. 2.

²² Vgl. Becker et al., SGB VII, § 3 Rn. 12.

²³ Vgl. Krasney et al., SGB VII, § 3 Rn. 7.

haftpflichtversicherung abgesichert ist und somit keine Absicherung durch die Berufsgenossenschaft mehr von Nöten wäre.²⁴ Weiterhin sollen durch die Aufenthaltsversicherung bestimmte Aktivitäten auf der Unternehmensstätte gefördert werden, die im Interesse aller Unternehmer liegen, wie beispielsweise die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Ausbildung.²⁵

Die Motive für die Aufenthaltsversicherung haben sich im Laufe der Zeit mehrfach gewandelt. Anfangs sollten die Wohltaten der Unfallversicherung auch seinerzeit nicht versicherten Personen zugutekommen, wobei die soziale Schutzbedürftigkeit im Vordergrund stand.²⁶

Mit dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz änderte sich das Motiv. Entscheidend war nun die Haftungsbefreiung des Unternehmers.²⁷ Heute wird sich jedoch wieder vermehrt auf die Schutzbedürftigkeit berufen, da die Unfallversicherung zunehmend auf ihren ursprünglichen Kern zurückgeführt werden und insbesondere nicht mit der Privatversicherung konkurrieren soll. Beispiele hierfür sind die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personengruppen, wie z.B. Hospitanten oder Arbeitssuchende.²⁸ Bei der Haftungsbefreiung zählt heute vor allem der Aspekt des Betriebsfriedens, da die Gefahr einer finanziellen Haftung durch eine meist ohnehin bestehende Betriebshaftpflichtversicherung (siehe oben) in den Hintergrund tritt. Ein Beispiel für die Wahrung des Betriebsfriedens wäre das Versichern eines Unfalles eines für die Zeit des Besuchs der Meisterschule freigestellten Mitarbeiters bei der Anfertigung eines Meisterstücks im Betrieb.²⁹

Der Gesetzgeber legt es in das Ermessen der Vertreterversammlungen der jeweiligen UVT, ob und unter welchen Voraussetzungen sie bestimmte Personenkreise kraft Satzung unter Versicherungsschutz stellen wollen, da sie über die dafür nötige Sachkunde und Sachnähe zu ihren Mitgliedsbetrieben verfügen.³⁰

Zu der Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingung gehört zum einen die Erläuterung des Begriffs "Aufhalten". Hierunter fallen nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur Personen, die sich befugt oder in Annahme einer Befugnis auf der Unternehmensstätte aufhalten. Einer Einladung zum Betreten der Unternehmensstätte oder eine von dieser gegebenen Ermächtigung bedarf es jedoch nicht.³¹ Demnach besteht kein Unfallversicherungsschutz bei verbotswidrigem Aufenthalt, wie beispielsweise bei Einbrechern oder Personen mit Hausverbot.³² Allerdings begründet auch der bloße Aufenthalt auf einem Betriebsgelände keinen Versicherungsschutz, wenn Sinn und Zweck der entsprechenden Satzungsbestimmung ergeben, dass eine aktive versicherte Tätigkeit des Verunglückten hätte vorliegen müssen, z.B. kein Versicherungsschutz eines zweieinhalb Jahre alten Kindes, da es nicht in der Lage ist, einen unternehmensdienlichen Willen mit entsprechender Handlungstendenz umzusetzen. Grundsätzlich steht es jedoch im Ermessen der satzungsgebenden Vertreterversammlung die Bedingungen,

²⁴ Vgl. Ricke (1998), S. 421.

²⁵ Vgl. Ricke (2002), S. 85.

²⁶ Vgl. Ricke (1998), S. 420.

²⁷ Vgl. ebd.

²⁸ Vgl. Ricke (2002), S. 85.

²⁹ Vgl. Ricke (2002), S. 86.

³⁰ Vgl. Becker et al., SGB VII, § 3 Rn. 49 und Lauterbach, SGB VII, § 3 Rn. 5.

³¹ Vgl. Lauterbach, SGB VII, § 3 Rn. 24.

³² Vgl. Hauck/Noftz, SGB VII, § 3 Rn. 17.

unter denen Versicherungsschutz gewährt wird, festzulegen.³³ Insofern kann die Satzung auch bestimmen, dass der bloße Aufenthalt den Versicherungsschutz begründet.³⁴ Hier ist jedoch zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur für Tätigkeiten besteht, die im Zusammenhang mit dem der Versicherung entsprechenden Aufenthaltswert stehen, z.B. die Betriebsbesichtigung.³⁵

Auch der Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII ist nicht versichert, da sich der Unfallversicherungsschutz lediglich auf den direkten „Aufenthalt“ bezieht.³⁶

Grundsätzlich ist die Aufenthaltsversicherung nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt. Die Grenzen dieser Versicherung lassen sich aber aus Sinn und Zweck der Regelung ableiten. Dementsprechend kann es nicht im Interesse der Regelung liegen, die Unternehmer selbst zu versichern, da sie die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung gemäß § 6 SGB VII haben bzw. nach § 3 Abs. 1 SGB VII kraft Satzung pflichtversichert werden können und keiner der oben genannten Zwecke greift.³⁷ Zudem sind auch die in Abs. 2 der Vorschrift genannten Personen von der Versicherungsmöglichkeit ausgeschlossen. Dies bezieht sich jedoch lediglich auf ihre dort benannte Tätigkeit. Das bedeutet, ein Imker ist beim Einfangen seines Bienenschwarms nicht versichert. Jedoch kann er als Teilnehmer an einer Besichtigung des Unternehmens durchaus versichert sein.³⁸

Bezüglich der Unternehmensstätte herrscht eine geteilte Meinung. So äußert Becker, dass auf die räumlichen Grenzen des Betriebsgeländes abgestellt werden kann und nicht alle Orte, an denen Tätigkeiten des Unternehmens stattfinden, umfasst werden.³⁹ Hingegen führt Eichenhofer aus, dass die Unternehmensstätte alle Bereiche beinhaltet, auf denen Unternehmenstätigkeiten stattfinden, daher auch Baustellen.⁴⁰ Es ist davon auszugehen, dass der Ansicht von Eichenhofer gefolgt werden kann, da die Besucher auf dem Betriebsgelände genau in dem gleichen Maße den Risiken ausgesetzt sind, wie die Besucher auf Baustellen, beispielsweise durch Maschinen, die sowohl im Betriebsgelände als auch auf einer Baustelle vorgefunden werden können.

Die subsidiäre Geltung des § 3 kann nicht durch eine Satzungsbestimmung ausgeschlossen werden, da hier § 135 Abs. 7 SGB VII den Vorrang zu Gunsten von § 2 SGB VII regelt.⁴¹

Eine wichtige Rolle bei der Ausgestaltung des Versicherungsschutzes nach § 3 Abs. 2 spielt der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 des Grundgesetzes. Daraus lässt sich folgern, dass gleiche Sachverhalte bzw. ähnliche Personengruppen gleichbehandelt werden müssen. Dementsprechend müsste bei einer Versicherung des Rechtsanwalts auch eine Versicherung für den Patentanwalt bzw. Rentenberatern in Betracht gezogen werden.⁴²

³³ Vgl. Lauterbach, SGB VII, § 3 Rn. 24.

³⁴ Vgl. Hauck/Noftz, SGB VII, § 3 Rn 17.

³⁵ Vgl. Ricke (2002), S. 86.

³⁶ Vgl. Becker et al., SGB VII, § 3 Rn. 13.

³⁷ Vgl. Kater/Leube, SGB VII, § 3 Rn. 37.

³⁸ Vgl. Ricke (1998), S. 421 und Becker et al., SGB VII, § 3 Rn. 21.

³⁹ Vgl. Becker et al., SGB VII, § 3 Rn. 13.

⁴⁰ Vgl. Eichenhofer, SGB VII, § 3 Rn. 17.

⁴¹ Vgl. Lauterbach, SGB VII, § 3 Rn. 25.

⁴² Vgl. Ricke (2002), S. 85.

4 Satzungen (Anna Söder)

In dem folgenden Abschnitt wird zunächst die aktuelle Mustersatzung der DGUV beschrieben. Danach wird ein Überblick gegeben, wie die einzelnen UVT in ihren jeweiligen Satzungen den Versicherungsschutz im Rahmen der Aufenthaltsversicherung umgesetzt haben. Dabei erfolgt diese Darstellung zunächst für die 9 gewerblichen Berufsgenossenschaften und im Anschluss für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau. Anschließend werden in diesem Abschnitt die Träger verglichen und es erfolgt eine statistische Auswertung der im der Anlage 10 beigefügten Tabelle. Zusätzlich wird die Satzung der BG ETEM vorgestellt, die nicht den Weg einer enumerativen Aufzählung der Versicherungstatbestände gewählt hat, sondern grundsätzlich alle Besucher der Unternehmensstätte mit Ausnahme von Kunden unter Versicherungsschutz stellt. Dabei werden die sich hieraus ergebenden Probleme aufgezeigt. Zum Abschluss dieses Abschnitts werden die Satzungen hinsichtlich der versicherten Personen bzw. Aktivitäten ausgewertet und Hinweise zu offenen Fragen gegeben, die mit den in den jeweiligen Satzungen gewählten Formulierungen einhergehen.

4.1 Vorstellung der Mustersatzung (Anna Söder)

Die DGUV hat eine Mustersatzung erarbeitet, um ihre Mitglieder bei der Formulierung ihrer Satzungen zu unterstützen und das Genehmigungsverfahren für die jeweiligen Satzungen zu erleichtern.⁴³ Die aktuelle Mustersatzung datiert vom 11. 12. 2017. § 5 der DGUV-Mustersatzung enthält Vorschläge für die Ausformung des Versicherungsschutzes kraft Satzung nach § 3 SGB VII. Neben einem Vorschlag für die Versicherung von Unternehmerinnen und Unternehmer im § 5 Abs. 1 der Mustersatzung und für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte im § 5 Abs. 2 der Mustersatzung, sieht dieser Satzungs-vorschlag im Absatz 3 auch eine Empfehlung für die Ausgestaltung der Aufenthaltsversicherung im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 HS 1 SGB VII vor. Die DGUV schlägt vor, über eine Satzungsregelung eine Reihe von Personen in besonderen Funktionen bzw. bei bestimmten Aktivitäten in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aufzunehmen, die nicht bereits bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Mustersatzung genannten Unternehmen beschäftigt sind.

Im Einzelnen sind dies:

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. Praktikanten,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
4. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 genannten Unternehmen,
5. Mitglieder parlamentarischer Kommissionen,
6. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Ärztinnen und Ärzte oder Sachverständige,
7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,

⁴³ Vgl. **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (Hrsg.): Muster einer Satzung für die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Satzungsmuster). Stand: 11. 12. 2017.**

8. Schülerinnen, Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und -schüler,
9. Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die der Unfallversicherungsträger zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein.

Allerdings schlägt die DGUV ihren Mitgliedern vor, dass der Versicherungsschutz für die o.g. Personengruppen nur besteht, wenn sich diese im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers auf der Unternehmensstätte aufhalten. Die Mustersatzung grenzt den Versicherungsschutz im Rahmen der Aufenthaltsversicherung auch auf Personen ein, die nicht bereits nach anderen Vorschriften einen Versicherungsschutz genießen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere § 135 SGB VII zu berücksichtigen. Außerdem bezieht die Mustersatzung ausdrücklich auch Personen ein, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (unter Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

4.2 Übersicht über die Satzungen und Kreuztabelle mit Analyse, Wertung, Vergleich u. statistische Erhebung (Dana Mahncke)

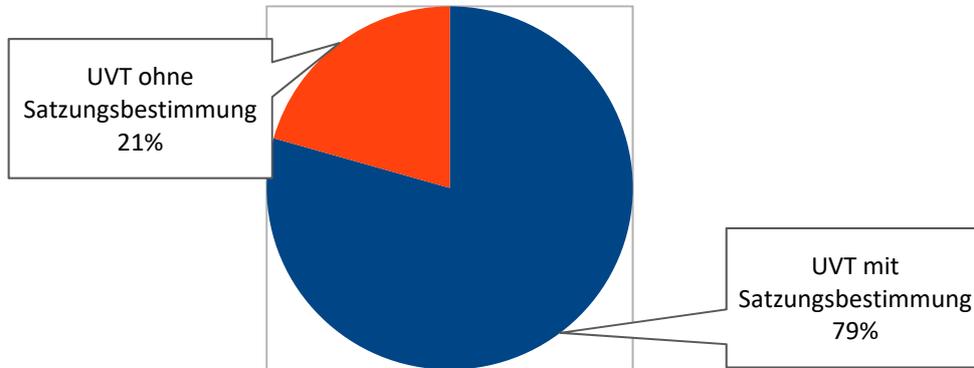
a) der BGen (Goerigk) b) der UVT öH und SVLFG (Mahncke)

In diesem Teil des Berichts wird ein Überblick über die Satzungsbestimmungen der Träger gegeben (Anlage 11). Die Auswertung erfolgt mittels einer Kreuztabelle, die sich an der Mustersatzung der DGUV orientiert (Anlage 10).

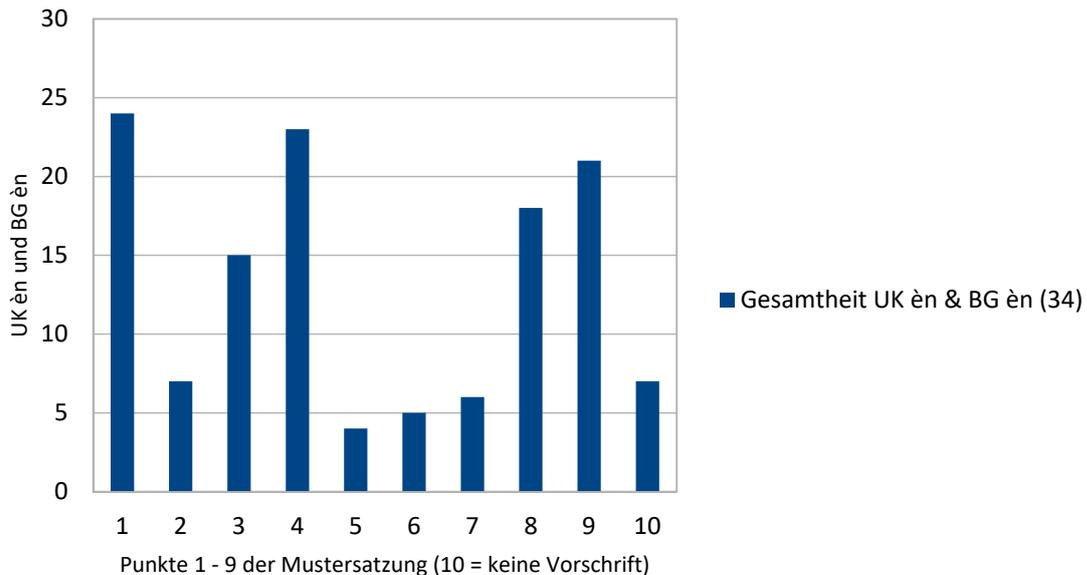
Berücksichtigt wurden die Satzungen der 9 gewerblichen Berufsgenossenschaften, der 25 Träger der öffentlichen Hand sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

7 von 35 Träger haben von der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 SGB VII keinen Gebrauch gemacht und keine Bestimmungen zur Aufenthaltsversicherung erlassen. Dies entspricht 20% aller UVT (vgl. Abbildung 1). Alle Diagramme, die in diesem Abschnitt zu sehen sind, wurden anhand der Kreuztabelle von den Autorinnen erstellt.

Anzahl der Träger mit und ohne Satzungsbestimmung zur Aufenthaltsversicherung

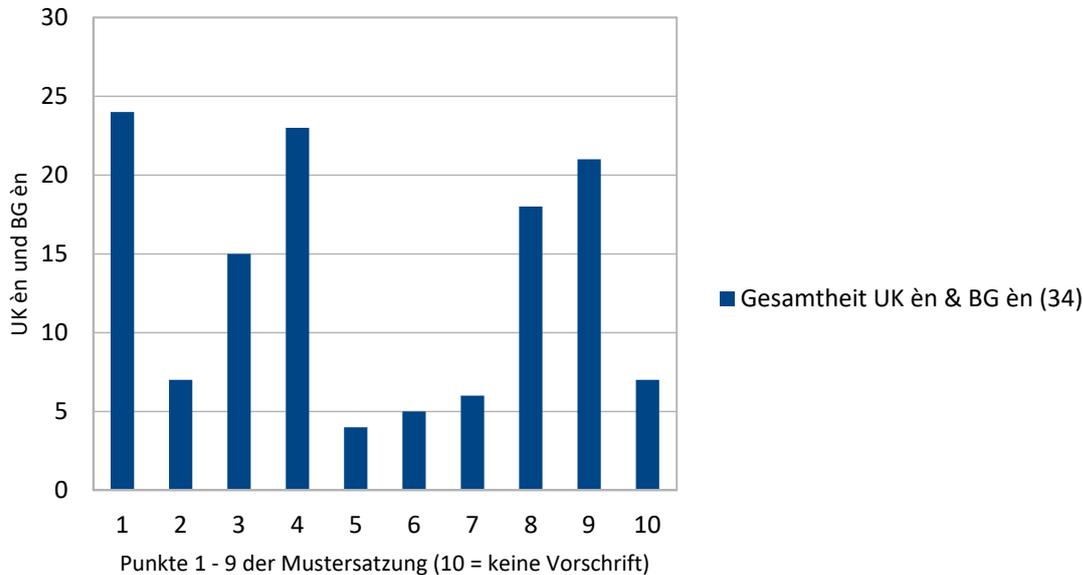


In der nächsten Abbildung ist die Gesamtübersicht einzelner Satzungsregelungen nach der Gliederung der Mustersatzung zu sehen.



Um einen besseren Überblick der einzelnen Auswertungen zu vermitteln, werden die Satzungen der Berufsgenossenschaften getrennt von denen der UVT öH mit der SVLFG betrachtet.

4.2.1 Berufsgenossenschaften (Luisa Goerigk)



Im Folgenden werden die Satzungsbestimmungen der gewerblichen BGen näher beleuchtet. Dazu gehören insgesamt 9 UVT, die nach Branchen aufgliedert sind. Diese Betrachtung beschränkt sich auf wesentliche Punkte, die bei der Auswertung der BGen besonders aufgefallen sind. Eine genaue Betrachtung der jeweiligen Regelungen der Träger kann der Kreuztabelle (s. Anlage 10) entnommen werden. Zudem werden bei der Begründung der Mustersatzung (s. Kap. 7 Entwurf der Mustersatzung in diesem Projektbericht) einzelne Vorschriften näher erläutert.

Von der Ermächtigung der Aufenthaltsversicherung kraft Satzung haben insgesamt 8 Träger Gebrauch gemacht. Die BG Bau hat keine Vorschriften in ihrer Satzung erlassen. Mutmaßend hierfür mag die regelmäßig fehlende Begrenzbarkeit der Unternehmensstätte sein. Aufgrund der Branchenspezifikation fallen in den Zuständigkeitsbereich der BG BAU überwiegend Unternehmensstätten der Bauwirtschaft und somit Baustellen. Wie bereits in diesem Bericht erwähnt, ist Eichenhofer der Meinung, dass die Unternehmensstätte alle Bereiche beinhaltet, auf denen Unternehmenstätigkeit stattfindet. Demnach wären auch Baustelle miterfasst.⁴⁴ Auf Baustellen sind aber häufig verschiedene Unternehmen tätig, so dass fraglich sein kann, wem diese Baustelle zuzuordnen ist. Weitere Probleme ergeben sich aus dem schwer überschaubaren Personenkreis auf Baustellen. Die hieraus resultierenden Schwierigkeiten mögen ein wesentlicher Grund für die fehlende Satzungsbestimmung sein.

Die Betrachtung der einzelnen Ziffern (1-9) der Mustersatzung der DGUV zeigt, dass insbesondere die Ziffern 1 und 4 am häufigsten in den Satzungen der BGen aufgenommen wurden. Dies mag dran liegen, dass hier unabhängig von der individuellen Branche, die Möglichkeit besteht, dass sich Prüfungsausschüsse, Prüflinge oder Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen, auf den jeweiligen Unternehmensstätten aufhalten können.

⁴⁴ Vgl. Eichenhofer, SGB VII, § 3 Rn. 17.

Eine unterschiedliche Gestaltung der Satzungen ist auch im Hinblick auf die allgemeinen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz zu erkennen. So verknüpfen einige Träger den Versicherungsschutz mit der Grundvoraussetzung „im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers“ oder begrenzen ihn auf die Versicherungsfälle „Arbeitsunfall und Berufskrankheiten“. Andere stellen die „subsidiäre Bedeutung der Aufenthaltsversicherung“ klar oder den „Versicherungsschutz von Personen aus dem Ausland“. Wiederum andere Träger setzen nur vereinzelt weitere Voraussetzungen neben den enumerativ aufgeführten Personenkreisen fest und oder nennen überhaupt keine zusätzlichen Voraussetzungen. Welche Einschränkungen oder Klarstellungen ratsam sind und welche evtl. nicht notwendig sind, wird in Kap. 7 (Entwurf der Mustersatzung) näher erläutert.

Einen ganz anderen Weg beschreitet die BG ETEM. Als einzige BG weicht sie vom enumerativen Prinzip der Mustersatzung der DGUV ab. Sie stellt grundsätzlich den Aufenthalt unter Versicherungsschutz und schließt nur Kunden davon aus. Eine nähere Betrachtung erfolgt im nächsten Abschnitt.

Die BG HM hat ergänzend zu der Mustersatzung weitere Besonderheiten aufgenommen. So werden in dieser Satzungsbestimmung zusätzlich Hospitanten neben den häufig in den Versicherungsschutz aufgenommenen Praktikanten versichert. Dies erscheint sinnvoll, da Hospitanten nicht in den Arbeitsprozess integriert sind und daher in der Regel weder unter eine Beschäftigung gem. § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII⁴⁵ noch unter eine „Wie-Beschäftigung“ gem. § 2 Abs. 2 SGB VII⁴⁶ fallen. Bei Hospitanten kann auch i.d.R. ein „soziales Schutzbedürfnis“ gesehen werden.

Des Weiteren stellt die BG HM ergänzend zur Ziffer 1 (Mustersatzung der DGUV) die Anfertigung von Probe- und Prüfungsstücken, die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses, die Besucher des Unternehmens und die Familienangehörigen der Unternehmer oder ihrer Beschäftigten unter Versicherungsschutz.

Als einzige BG werden bei der BG HW „Kinder in Werkskindergärten“ in die Satzungsbestimmungen aufgenommen. Dies erscheint überflüssig, da Kinder gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bereits versichert sind.⁴⁷ Zwar umfasst dieser Schutz gem. § 7 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, aber ein Problem dürfte es hieraus nicht geben.⁴⁸ Kinder über 14 Jahre gehen nicht mehr in den Kindergarten, sondern ausschließlich in die Schule. Etwaige andere Betreuungsmaßnahmen nach der Schule sind vom Schutz des § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII umfasst, sofern sie in den Verantwortungsbereich der Schule fallen. Es ist hier also keine erkennbare Versicherungslücke zu sehen, die den Grund „Kinder in Werkskindergärten“ aufzunehmen rechtfertigt, es sei denn diese würden nicht über die erforderliche Erlaubnis nach § 45 SGB VII oder eine Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung verfügen. Diese dürften bei einem Werkskindergarten allerdings regelmäßig vorliegen.⁴⁹

Auch die BG Verkehr hat bei der Ausgestaltung ihrer Satzung eine besondere Vorgehensweise. Die Satzungsnorm ist in drei Kategorien aufgeteilt und orientiert sich bei

⁴⁵ Vgl. Bereiter-Hahn/ Mehrtens, SGB VII, § 2 Rn. 6ff.

⁴⁶ Vgl. Bereiter-Hahn/ Mehrtens, SGB VII, § 2 Rn. 34ff.

⁴⁷ Vgl. Hedermann in: Becker et al., SGB VII, 5.Auflage, § 2 Rn. 43ff.

⁴⁸ Ebd. Rn. 44.

⁴⁹ Ebd. Rn. 46.

der Aufgliederung nach bestimmten versicherten Unternehmensstätten ihrer Satzung. Die Unternehmensstätten sind u.a. die Post-Logistik mit ihren Einrichtungen und die Telekommunikations- und Bankunternehmen.⁵⁰

Mutmaßlich ist diese Unterteilung dadurch zu erklären, dass die BG Verkehr eine große Vielfalt an zugehörigen Unternehmen aufweist. Dabei unterteilt die BG Verkehr ihre Unternehmen selbst in die drei Branchen: Transport- und Verkehrsgewerbe, Luft-, Binnen und Seeschifffahrt sowie Finanzdienstleistungen und Telekommunikation.⁵¹ Dies erklärt sich durch mehrere Fusionen zur heutigen BG Verkehr, zuletzt 2016 durch die Fusion der BG für Transport und Verkehrswirtschaft mit der Unfallkasse Post und Telekom.⁵²

Eine weitere Besonderheit, die sich in der Satzung der BG RCI, sowie bei der BG HM findet, ist die Aufnahme der Doktoranden und Habilitanden in den Versicherungsschutz. Die Aufnahme von Doktoranden kann entscheidend sein, da sie bei der Erarbeitung Ihrer Doktorarbeit vorrangig im eigenen Interesse handeln.⁵³ Der Versicherungsschutz kraft Gesetzes kann aber nur in den Konstellationen greifen, in denen eine Eingliederung in den Arbeitsablauf mit Arbeitsvertrag vorliegt oder im Fall einer Entgeltzahlung.⁵⁴ Gleiches mag für Habilitanden gelten. Nähere Ausführungen sind in diesem Bericht unter Kap. 3 zu finden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der BG Bau von der Aufenthaltsversicherung Gebrauch machen, allerdings in unterschiedlichem Maß. Deutlich wird auch, dass die Mustersatzung der DGUV von vielen Trägern weitgehend übernommen wurde.

⁵⁰ Ebd. § 3 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3.

⁵¹ Vgl. BG Verkehr: <https://www.bg-verkehr.de/arbeitsicherheit-gesundheit/branchen>.

⁵² Vgl. DGUV: <https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp>.

⁵³ Vgl. LSG Sachsen, 12. 03. 2016 - L 6 U 220/11 – juris.

⁵⁴ Vgl. SG München, Urteil vom 13. 04. 2016 –S 30 R 1549/14- juris.

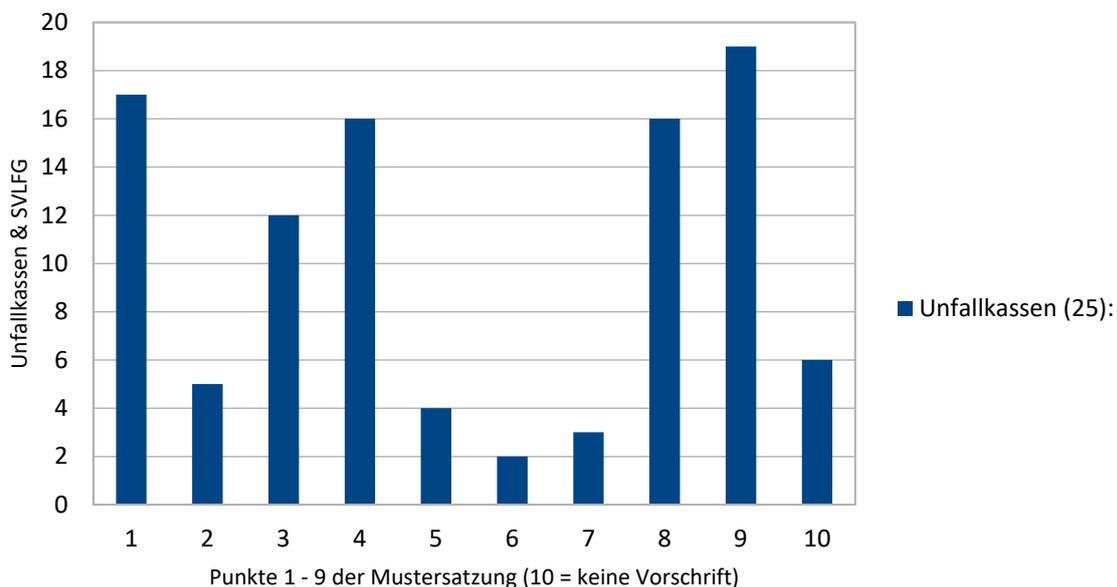
4.2.2 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Dana Mahncke)

Zu den UVTöH gehören:

- a) die Gemeindeunfallversicherungsverbände (GUVV), diese sind zuständig für Gemeinden, Landkreise, Bezirke und weitere bezeichnete Unternehmen,
- b) die Unfallkassen (UK), deren Zuständigkeit ist für Bund, Länder und einige bestimmte Unternehmen, die früher dem öffentlichen Dienst zugehörig waren, definiert,
- c) die Feuerwehr-Unfallkassen (FUK), versichert sind hier die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der dort hauptberuflich Tätigen und
- d) die SVLFG mit der Zuständigkeit für landwirtschaftliche Unternehmen.

Das Versicherungsklientel in diesen Bereichen ist sehr unterschiedlich. So sind Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes, Haushaltshilfen und häusliche Pflegepersonen, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler und Studenten (Schülerunfallversicherung) sowie Personen, die bei Unglücks- oder Notfällen Hilfe leisten oder die für Bund/ Land oder Gemeinde ehrenamtlich tätig sind, bei den UVT öH versichert.⁵⁵

In diesem Abschnitt werden alle 25 Unfallkassen betrachtet. Bei den Unfallkassen fällt auf, dass die Feuerwehr-Unfallkassen und die SVLFG keine Regelung getroffen haben. Somit fallen sechs Träger bei der Auswertung weg (siehe nachfolgende Abbildung).



Alle anderen Unfallkassen (19) haben mit individuellen Abweichungen den Punkt Nr. 9 (bestimmte nicht immatrikulierte Studierende) der Mustersatzung aufgeführt. Die Unfallkassen Oldenburg und Bremen haben jeweils alle Punkte der Mustersatzung der DGUV übernommen. Für die Mehrheit waren die Punkte Nr. 1 (Prüfungen) mit 17 Nennungen, Nr. 4 (Mitglieder von Organen) und Nr. 8 (bestimmte sonst nicht versicherte

⁵⁵ <https://www.bad-gmbh.de/glossar/show-term/unfallversicherungstraeger-der-oeffentlichen-hand-2254/>

Schüler) mit jeweils 16 Nennungen bedeutsam und wurden in der eigenen Satzung, wenn auch mit kleinen Abweichungen, übernommen.

Die Unfallkassen Hessen, Rheinland-Pfalz und der Gemeindeunfallversicherungsverband Oldenburg haben in ihren Satzungen die Versicherung der Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die sich insbesondere mangels Betreuung dort aufhalten, aufgenommen. Pflegekinder sind gemäß der Klammerdefinition des § 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind. Somit wird ein familienähnliches Verhältnis, welches zwischen Kindern und Eltern üblich ist, als Voraussetzung definiert. Ähnlich hat auch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Kinder unter 14 Jahre aufgeführt. Dies kann in Fällen, in denen die Betreuung durch die Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden kann (Bsp. Streik der Kita), eintreten. Hier haben Elternteile dann die Möglichkeit, ihre Kinder mit in das Büro zu nehmen. In vielen Betrieben ist bereits ein Mutter-Kind-Arbeitsplatz eingerichtet und für Notfälle vorgesehen.

Die Unfallkassen Sachsen und Nordrhein-Westfalen haben lediglich den Punkt Nr. 9 der Mustersatzung übernommen und in diesem Punkt kleine Abänderungen vorgenommen. So haben sie beispielsweise die Studierenden weggelassen und dafür die Masteranwärter hinzugefügt (UK Sachsen zusätzlich die Bachelor- und Stipendiatenanwärter). Einheitlich wurde hier der Aufenthalt auf der Betriebsstätte aufgeführt und versichert.

Eine weitere Besonderheit haben die UK Saarland und UK Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Hier heißt es gleich zu Beginn, dass es nur zu einer Versicherung auf schriftlichen Antrag der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Satzung genannten Unternehmen kommt.

Zwölf Unfallkassen haben in diesem Bereich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten als Versicherungsfälle explizit aufgeführt (Auswertung unter Kap. 4.4).

Abschließend ist festzuhalten, dass jeder Träger versucht hat, die jeweilige Satzung auf die Bedürfnisse seiner Unternehmen abzustimmen.

4.3 Die Satzung der BG ETEM als Alternative (Luisa Goe-rigk)

„Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, für das die Berufsgenossen-schaft zuständig ist, jedoch im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers oder der Unternehmerin sich auf der Unternehmensstätte aufhalten, sind während des Auf-enthalts auf der Unternehmensstätte außer in den Fällen des Satzes 2 beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Kein Versicherungsschutz besteht für Kunden und Kundinnen wäh-rend des Aufenthalts in öffentlich zugänglichen Ladenlokalen oder ähnlichen Räumen, in denen die Unternehmer und Unternehmerinnen ihre Waren oder Dienstleistungen entgeltlich oder unentgeltlich anbieten.“⁵⁶

Mit diesem Wortlaut gestaltet die BG ETEM den § 63 ihrer Satzung aus und legt den versicherten Personenkreis, entsprechend der Legimitation aus § 3 Abs. 1 SGB VII, fest.⁵⁷ Im Gegensatz zur Mustersatzung und den Satzungen aller anderen Träger nutzt die BG ETEM nicht das Enumerationsprinzip, sondern handelt nach dem Ausschlussprinzip.

Nach dem Enumerationsprinzip erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf ausge-wählte Personenkreise⁵⁸, die explizit aufgezählt werden. Dagegen werden beim Aus-schlussprinzip keine Personenkreise benannt, sondern lediglich ein bestimmter Per-sonenkreis (hier Kunden) ausgeschlossen. Doch was bedeutet das? Heißt dies, dass Versicherungsschutz für alle sich auf dem Betriebsgelände aufhaltenden Personen besteht, die dem Betrieb nicht zugehörig sind und keine Kunden sind?

Fraglich ist, welche Konsequenzen sich aus der Umkehr des Enumerationsprinzips ergeben und ob dies sinnvoll erscheint. Hierfür wird anhand eines Beispiels aufgezeigt, welche Konsequenzen für den Kreis der versicherten Personen eine weite Auslegung der Satzungsbestimmung der BG ETEM haben kann.

Der Unternehmer eines Betriebes möchte auf seiner Unternehmensstätte eine große Feier aus Anlass des 50. Geburtstags seiner nicht im Betrieb mitarbeitenden Ehefrau veranstalten. Hierfür lädt er zahlreiche wohlhabende Gäste ein. Unter den Gästen be-finden sich keine Kunden oder Mitarbeiter des Unternehmens. Infolge eines unauf-merksamen Momentes stolpert ein Gast auf der Unternehmensstätte über eine her-umliegende Metallstange und bricht sich das Bein.

Bei der Prüfung des Falles durch den Sachbearbeiter wird schnell klar, dass der Gast nicht zum üblichen Kreis der versicherten Personen zählt und es sich auch nicht um eine gewöhnlich versicherte Tätigkeit handelt.

Nach dem Wortlaut des § 63 der Satzung der BG ETEM sind allerdings alle dort ge-nannten Voraussetzungen erfüllt. Der Unfall fand auf dem Betriebsgelände statt, der Gast war eingeladen und weder Beschäftigter in dem Unternehmen noch ein Kunde. Es fragt sich jedoch, ob dieses Ergebnis mit Sinn und Zweck der Satzungsversiche-rung nach § 3 Abs. 2 SGB VII vereinbar ist.

⁵⁶ Vgl. § 63 Satzung der BG ETEM, in der Fassung des 6. Nachtrages vom 26.10.2017.

⁵⁷ Vgl. Ziegler in: Becker et al., SGB VII, 5. Auflage, § 3 Rn. 2.

⁵⁸ Vgl. Griese (1995), S. 329.

Wie bereits in diesem Projektbericht unter Kap. 3 erläutert, versteht man unter „Aufenthalt“ alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem versicherten Besuchszweck stehen. Demnach grenzt sich der Versicherungsschutz auf den Aufenthalt ein, der den in der Satzung bestimmten Zwecken dient.⁵⁹ Aufgrund des Ausschlussprinzips ergibt sich bei der Satzung der BG ETEM die Problematik, dass konkret beschriebene versicherte Besuchszwecke fehlen. Sieht man sich das Enumerationsprinzip anderer UV-Träger an, so sind hier Zwecke für die Aufenthaltsversicherung ersichtlich bzw. lassen sich durch Auslegung bestimmen. Beispielsweise wird bei der Teilnahme an Besichtigungen des Unternehmens von einer Handlungstendenz der Teilnehmer, die auf die Besichtigung des Unternehmens gerichtet ist, ausgegangen.⁶⁰ Außerdem ist eine Besichtigung zumeist vom Unternehmen organisiert und wird durch Führung einer Gruppe „Interessierter“ durch das Unternehmen gestaltet⁶¹, weshalb sich hier einfache Abgrenzungskriterien bilden lassen. Entfernt sich ein „Interessierter“ von der Gruppe und verunglückt z.B. auf der Toilette, dann lässt sich eine Handlungstendenz, die auf die eigenwirtschaftliche Tätigkeit „Toilettengang“ gerichtet ist, erkennen und Versicherungsschutz ist nicht anzunehmen.

Möglicherweise lässt sich der versicherte Besuchszweck aber in anderer Form erschließen. Eventuell kann dabei der „Bezug zum Unternehmen“ als Abgrenzung dienen. Dann ist herauszuarbeiten, welche Tätigkeiten beim „bloßen Aufenthalt“ versichert sein können und welche konkreten Tätigkeiten im Bezug hierzu (innerer, sachlicher Zusammenhang) als versichert angesehen werden können.

Im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. 01. 2007 wird der bloße passive Aufenthalt als nicht versichert angesehen, vielmehr müsse eine aktive Tätigkeit des Versicherten vorliegen, die sich durch ein betriebliches oder dem Unternehmen dienendes Interesse auszeichne.⁶² Weiterhin ist bei einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit gem. §§ 2, 3 oder 6 SGB VII auf den Begriff des Arbeitsunfalls zurückzugreifen. Folglich muss es eine „versicherte Tätigkeit“ geben, die nach der Rechtsprechung dem Unternehmen bzw. dessen Zwecken dienlich ist.

Bezogen auf unser o.g. Beispiel würde der Versicherungsschutz damit ausscheiden, denn bei einer Feier aus Anlass des 50. Geburtstag der Ehefrau des Unternehmers kann kein Bezug zum Unternehmen hergestellt werden. Allerdings kann die unternehmensdienliche Tätigkeit kein alleiniges Abgrenzungskriterium für die Aufenthaltsversicherung sein. So beziehen andere UVT u.a. parlamentarische Kommissionen in den Versicherungsschutz ein. Deren Tätigkeit muss nicht unternehmensdienlichen Zwecken entsprechen. Es muss daher weitere zulässige Gründe für eine Aufenthaltsversicherung geben, dies kann insbesondere der soziale Schutzzweck oder die Förderung allgemein sinnvoller Aktivitäten sein, die im weitesten Sinne im Interesse der Unternehmen des jeweiligen UVT liegen.

Dabei sind die zentralen Zwecke der Aufenthaltsversicherung, die „Wahrung des Betriebsfriedens“, das „soziale Schutzbedürfnis“ und die „Unternehmerhaftpflichtablösung“, im Auge zu behalten.

⁵⁹ Vgl. Ziegler in: Becker et al., SGB VII, 5.Auflage, § 3 Rn. 14.

⁶⁰ Vgl. Bereiter-Hahn/ Mehrrens, SGB VII, § 8 Rn. 9.1.

⁶¹ Vgl. BSG, 25. 08. 1994 – 2 RU 32/93 –, SozR 3-2200 § 544 Nr 1.

⁶² Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, 10. 01. 2007 – L 17 U 117/06 – juris.

Die „Wahrung des Betriebsfriedens“⁶³ ist bei Gästen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind und wahrscheinlich beruflich nicht miteinander zu schaffen haben, kein Argument für die Aufenthaltsversicherung eines Geburtstagsgastes.

Das „soziale Schutzbedürfnis“⁶⁴ kann wohl bei Hospitanten, Praktikanten oder vergleichbaren Personen angenommen werden. Bei Gästen einer Geburtstagsfeier ist dies nicht anzunehmen. Auch der Einsatz von Mitteln aus der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Unfallversicherung kann hierdurch nicht gerechtfertigt werden.

Bleibt das Argument der „Unternehmerhaftpflichtablösung“⁶⁵, welche den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Unternehmer kompensieren soll. Allerdings kann dieses Argument nicht tragen, da die meisten Unternehmen sicherlich auch eine Betriebshaftpflichtversicherung haben.⁶⁶ Ein solcher Eingriff in die private Versicherungswirtschaft wäre durch die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu rechtfertigen.⁶⁷

Das Fazit ist daher, dass der o.g. Sachverhalt nach teleologischer sowie systematischer Auslegung nicht unter die Satzungsnorm subsumiert werden darf. Es kann nicht sein, dass alle Personen, die sich aus irgendeinem Grund auf der Unternehmensstätte aufhalten, versichert sind. Weder entspricht dies Sinn und Zweck der Regelung noch den Auslegungskriterien der Rechtsprechung im Hinblick auf die den Zwecken des Unternehmens dienende Tätigkeit (siehe Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen). Anstelle des Ausschlussprinzips sollten daher mit Hilfe des Enumerationsprinzips klarere Grenzen für den Versicherungsschutz definiert werden, indem dem Aufenthalt durch die Aufzählung von Personenkreisen oder Tätigkeiten bestimmte Zwecke zugeordnet werden. Jedoch steht es im Ermessen des Satzungsgebers, wie er den Versicherungsschutz definiert, allerdings muss er dann damit rechnen, dass Auslegungsprobleme zu seinen Lasten gehen.⁶⁸

4.4 Versicherungsfall (Unfall, Berufskrankheit, Wegeunfall) (Anna Söder)

Insgesamt 16 UVT haben sowohl den Arbeitsunfall als auch die Berufskrankheit als Versicherungsfall der Aufenthaltsversicherung in ihre Satzung aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere die BG HM, die BG RCI, die BG W und die BG N. Außerdem haben die Unfallkassen aus den folgenden Bundesländern beide Versicherungsfälle in ihren Satzungen aufgenommen: Sachsen-Anhalt, Sachsen, Saarland, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Auch der GUV-Hannover, die Kommunale Unfallversicherung Bayern sowie die UK Bund und Bahn haben sowohl den Arbeitsunfall als auch die Berufskrankheit bei der Aufenthaltsversicherung als Versicherungsfall erwähnt. Die Landesunfallkassen aus Niedersachsen und Bayern haben hiervon ebenfalls Gebrauch gemacht. Die UK Nordrhein-Westfalen hat den Arbeitsunfall und die Berufskrankheit nach § 5 Abs. 3 ihrer Satzung lediglich bei den Doktoranden oder Diplomanden (einschließlich den Masteranwärtern), die sich zu Forschungszwecken auf dem Gelände der Hochschule aufhalten, hinzugefügt. Hingegen wird von

⁶³ Vgl. Ziegler in: Becker et al., SGB VII, 5. Auflage, § 3 Rn. 12.

⁶⁴ Vgl. Becker in: Krasney et al., SGB VII, § 3 Rn. 6.

⁶⁵ Vgl. Ricke (1998), S. 420.

⁶⁶ Ebd. S. 421.

⁶⁷ Vgl. Ricke (2002), S. 84.

⁶⁸ Vgl. Schwerdtfeger in: Lauterbach, SGB VII, 4. Auflage, § 3 Rn. 24.

der UK Nordrhein-Westfalen bei den Kindern, die sich erlaubterweise auf der Stätte der Hochschule aufhalten und dort betreut werden (nicht im Rahmen einer Kindertageseinrichtung), damit dem eingeschriebenen Erziehungsberechtigten ein Studium ermöglicht werden kann, von Versicherungsfällen dieser Kinder gesprochen. Die BG Verkehr verweist in ihrer Satzung ebenfalls lediglich auf das Vorliegen eines Versicherungsfalles. Allerdings umfasst der § 7 Abs. 1 SGB VII als Versicherungsfall sowohl den Arbeitsunfall als auch die Berufskrankheit, so dass diese Unterscheidung keine negativen Auswirkungen hat.

Den Umfang des Versicherungsschutzes können die UVT – wie in Kap. 3 beschrieben – grundsätzlich frei bestimmen.⁶⁹ Die UVT haben demnach die Möglichkeit, den Versicherungsschutz mit Satzungsbestimmungen auf Tätigkeiten zu beschränken, die im Interesse des Unternehmers stehen.⁷⁰ Jedoch können die UVT mit ihren Satzungsbestimmungen den Versicherungsschutz auch völlig frei und demnach bereits für den bloßen Aufenthalt auf der Unternehmensstätte begründen.⁷¹ Bei einer solchen Ausdehnung des Versicherungsschutzes muss der Aufenthalt auf der Betriebsstätte nicht dem Interesse des Unternehmers dienen.⁷² Allerdings haben insbesondere die zuvor genannten UVT eine Einschränkung der Tätigkeiten vorgenommen, da sie sich auf den Arbeitsunfall berufen. Der Gesetzgeber hat den Arbeitsunfall als einen Unfall definiert, den ein Versicherter infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründeten Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) erleidet (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Demnach ist für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls insbesondere die Handlungstendenz von Bedeutung. Diese Handlungstendenz muss auf Tätigkeiten gerichtet sein, die dem Unternehmen dienen.⁷³ Demnach muss auch bei den o.g. UVT ein gewisser Zusammenhang zwischen der grundsätzlich versicherten Tätigkeit (Zweck des Aufenthalts auf der Betriebsstätte) und der Tätigkeit zum Ereigniszeitpunkt bestehen.

Allerdings ist die Überlegung anzustellen, ob und ggf. mit welchem Hintergrund die BGen und Unfallkassen die Berufskrankheit überhaupt in ihren Satzungen aufgenommen haben. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 SGB VII sind Berufskrankheiten Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit der Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte auf Grund einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründeten Tätigkeit erleiden. Im Zusammenhang mit der Aufenthaltsversicherung kommen bei den Berufskrankheiten i.d.R. lediglich Krankheiten in Betracht, die bei einer einmaligen Einwirkung auftreten. Hierzu gehört beispielsweise die BK-Ziffer 2114 der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung (BKV). Nach dieser BK-Ziffer ist die Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung, dem sog. Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom, eine Berufskrankheit. Diese Erkrankung kann auch nach einer einmaligen Einwirkung entstehen.⁷⁴ Daneben sind Krankheiten möglich, die der BK-Gruppe drei angehören. Hierzu zählen insbesondere durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten. Demnach wäre beispielsweise bei der BK-Ziffer 3101 eine Berufskrankheit im Rahmen der Aufenthaltsversicherung möglich, da bei dieser Erkrankung eine unfallmäßige Entstehung durch einmalige Aufnahme

⁶⁹ Vgl. von Koppenfels-Spies in Eichenhofer et al. (2019), § 3 Rn. 18.

⁷⁰ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen 10. 01. 2007, L 17 U 117/06, Rn. 14 (juris).

⁷¹ Vgl. Riebel in Hauck / Noftz (2019), K § 3 Rn. 17.

⁷² Vgl. Riebel in Hauck / Noftz (2019), K § 3 Rn. 17.

⁷³ Vgl. Keller in Hauck / Noftz (2019), K § 8 Rn. 17.

⁷⁴ Vgl. GMBI (2012), Nr. 25, S. 453.

von Infektionserregern durchaus typisch ist⁷⁵. Allerdings ist bei dieser Berufskrankheit zu berücksichtigen, dass die Erkrankung durch eine Einwirkung in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sein muss⁷⁶ (hier: beispielsweise Tätigkeiten im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder im Laboratorium). Bei den Berufskrankheiten, wie z.B. der Lärmschwerhörigkeit nach der BK-Ziffer 2301⁷⁷, der Gonarthrose nach der BK-Ziffer 2112⁷⁸ oder den Plattenepithelkarzinomen oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung nach der BK-Ziffer 5103⁷⁹ sind langjährige Expositionszeiten erforderlich, so dass diese Berufskrankheiten im Rahmen der Aufenthaltsversicherung meist nicht in Betracht kommen. Daneben sind insbesondere bei den BK-Ziffern 4103, 4104 und 4105 lange Latenzzeiten⁸⁰ abzuwarten, bis die Erkrankung überhaupt ausbricht, so dass auch diese BK-Ziffern vom Versicherungsschutz der Aufenthaltsversicherung nicht abgedeckt werden können. Daneben ist zu berücksichtigen, dass nach § 3 S. 2 der Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Berufskrankheiten (VbgBK) Beschäftigungsverhältnisse und selbstständige Tätigkeiten von weniger als drei Monaten bei der Ermittlung der arbeitsbedingten Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden. Allerdings ist fraglich, ob diese Regelung für die Aufenthaltsversicherung überhaupt gültig ist, da in der Vorschrift lediglich von Beschäftigungsverhältnissen und selbstständigen Tätigkeiten gesprochen wird und es sich bei der Aufenthaltsversicherung um keinen dieser Versicherungstatbestände handelt. Zusammenfassend kommen unter Berücksichtigung dieser Überlegungen bei der Aufenthaltsversicherung für die Anerkennung von Berufskrankheiten i.d.R. Erkrankungen in Betracht, die nach einer einmaligen oder kurzzeitigen Einwirkung (z.B. als Hospitant) ausbrechen. So hat die BG HW lediglich den Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle in die Satzung aufgenommen und einen Versicherungsschutz gegen Berufskrankheiten im Rahmen der Aufenthaltsversicherung damit ausgeschlossen. Damit dürften dann auch Leistungen nach § 3 BKV zur Verhinderung von Berufskrankheiten nicht vom Versicherungsschutz umfasst sein.

Hingegen haben die folgenden neun UVT keinen Bezug zu einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit bzw. dem Versicherungsfall hergestellt und nur das Wort „versichert“ erwähnt. Zu diesen UVT gehören die V-BG, die BG ETEM, der GUV Braunschweig, der GUV Oldenburg, die UK Rheinland-Pfalz, die UK Thüringen, die UK Bremen, die UK Nord und die UK Hessen. Zu diskutieren ist, ob diese Formulierung eine Auswirkung auf die Prüfung des Versicherungsfalles hat. Die Rechtsprechung hat bei der Prüfung des Arbeitsunfalls in den vergangenen Jahrzehnten eine Reihe von Kriterien geschaffen, bei deren Vorliegen der Versicherungsschutz entfällt, z.B. auf Grund einer privaten Tätigkeit bzw. Handlungstendenz. Eine private Tätigkeit bzw. eigenwirtschaftliche Tätigkeit besteht, wenn die Tätigkeit nicht dem versicherten Risikobereich zuzurechnen ist und die Tätigkeit vielmehr den privaten Belangen dient, so dass allenfalls ein zeitlicher oder örtlicher Zusammenhang mit dem Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.⁸¹ Zu diesen privaten und damit unversicherten Tätigkeiten gehört beispielsweise die Nahrungsaufnahme⁸², wobei auch hier Ausnahmen, z.B. bei

⁷⁵ Bereiter-Hahn / Mehrtens (2019), § 9 SGB VII, Rn. 2.1.

⁷⁶ Vgl. Mehrtens (2017), S. 76.

⁷⁷ Vgl. GMBI 2008, Nr. 39, S. 798.

⁷⁸ Vgl. GMBI 2010, Nr. 5/6, S. 99.

⁷⁹ Vgl. GMBI 2013, Nr. 35, S. 690 (Tabelle).

⁸⁰ Vgl. Römer in Podzun (2019), Kz 200, 4103 – 4105 und 4114, S. 6.

⁸¹ Vgl. Ziegler in Becker et al. (2018), § 8 Rn. 58.

⁸² Vgl. Ziegler in Becker et al. (2018), § 8 Rn. 58.

einem Geschäftssessen, bestehen⁸³. Auch das Verrichten der Notdurft ist nicht versichert und dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen.⁸⁴ Für die o.g. 9 UVT, die lediglich das Wort „versichern“ in ihre Satzung aufgenommen haben, könnte dies bedeuten, dass für den in der Satzung im Rahmen der Aufenthaltsversicherung bestimmten Personenkreis auch Versicherungsschutz besteht, wenn diese Personen sich auf der Unternehmensstätte aufhalten und einer privaten – dem Grunde nach unversicherten – Tätigkeit nachgehen, da von diesen UVT kein Bezug zu einem Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung – und damit in erster Linie einem Arbeitsunfall – hergestellt wurde.

Lediglich die UK Mecklenburg-Vorpommern sowie die UK Sachsen-Anhalt haben in ihren Satzungen explizit erwähnt, dass Wegeunfälle nicht vom Versicherungsschutz im Rahmen der Aufenthaltsversicherung erfasst sind. Der Gesetzgeber definiert nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII den Wegeunfall als Weg, der der Zurücklegung des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit dient. Wie in Kap. 3 dieses Berichtes aufgezeigt, bezieht sich der Versicherungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII nur auf den direkten Aufenthalt auf der Unternehmensstätte, so dass ein Wegeunfall im Rahmen der Aufenthaltsversicherung nicht versichert werden kann. Demnach hat der Ausschluss der Wegeunfälle in den Satzungen der UK Mecklenburg-Vorpommern und UK Sachsen-Anhalt lediglich klarstellenden Charakter.

Daneben müssen sich alle UVT – und insbesondere die neun UVT, die keinen Bezug zu einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit in ihren Satzungen hergestellt und lediglich das Wort „versichern“ genannt haben – die Frage stellen, welche Tätigkeiten sie unter Berücksichtigung ihrer aktuellen Satzungen überhaupt im Rahmen der Aufenthaltsversicherung versichern möchten. Hierzu ein Beispiel: Ein Rechtsanwalt, der sich normalerweise bei der V BG freiwillig versichern könnte, jedoch keine freiwillige Versicherung abgeschlossen hat, berät ein Unternehmen, das mit Möbeln handelt und bei der BG HW veranlagt ist, in Rechtsfragen. Die BG HW hat die Rechtsanwälte nach § 49 Abs. 1 d der Satzung der BG HW in den Versicherungsschutz der Aufenthaltsversicherung mit einbezogen. Demnach stünde dieser Rechtsanwalt bei Tätigkeiten, die im Rahmen der Rechtsberatung auf der Unternehmensstätte des Möbelhandels durchgeführt werden, dem Grunde nach unter Versicherungsschutz. Allerdings ist die Frage zu stellen, für welche Tätigkeiten während des Aufenthaltes auf der Unternehmensstätte dieser Versicherungsschutz besteht. Wäre er auch versichert, wenn er nach dem Termin bei der Möbelfirma im Foyer dieser Firma am Laptop Tätigkeiten für seine Rechtsanwaltskanzlei ausübt, die in keinem Zusammenhang mit den Tätigkeiten für die Möbelfirma stehen? Von der Möglichkeit einer genauen Beschreibung der Tätigkeiten, die in einem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen, haben lediglich die o.g. 18 UVT Gebrauch gemacht, die sich auf den Versicherungsfall bzw. den Arbeitsunfall sowie die Berufskrankheit bezogen haben. Demnach stellen zumindest diese 18 UVT auf die Handlungstendenz zwischen der grundsätzlich versicherten Tätigkeit und der Tätigkeit zum Ereigniszeitpunkt⁸⁵ im Rahmen der Aufenthaltsversicherung ab. Für die anderen UVT, die lediglich den Aufenthalt auf der Betriebsstätte „versichern“ und keinen Bezug zu einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit herstellen, kann auf diese Argumentation nicht zurückgegriffen werden.

⁸³ Vgl. Ziegler in Becker et al. (2018), § 8 Rn. 103.

⁸⁴ Vgl. Ziegler in Becker et al. (2018), § 8 Rn. 130.

⁸⁵ Vgl. Keller in Hauck/Noftz (2019), K § 8 Rn. 17.

5 Vergleich mit sowieso Versicherten (Angelika Siegel)

Im Folgenden werden die in der Mustersatzung und in Satzungen mancher UVT aufgeführten Personen daraufhin untersucht, inwiefern sie bereits nach vorrangigen Gesetzen versichert sind.

Zunächst zu den Mitgliedern von Prüfungsausschüssen. „Die Ausübung der Prüfertätigkeit in einem Prüfungsausschuss [der Industrie- und Handelskammer] ist ein Ehrenamt.“⁸⁶ Ist man ehrenamtlich im Bildungswesen, beispielsweise als Mitglied von Zulassungs- und Prüfungsausschüssen im beruflichen Bildungswesen tätig, so erfolgt der Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII.⁸⁷ Während Gesellen- und Meisterprüfungen sind die Prüflinge meist kraft Gesetzes versichert. Infrage kommt bei Berufsschülern während der Prüfung in der Bildungseinrichtung der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII. Für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung können sie dann, wie auch Meisterprüflinge, entweder über § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII als Lernende oder, falls sie ein Arbeitsverhältnis haben, über § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als Beschäftigte versichert sein. Bei der Meisterprüfung ist entscheidend, ob die Prüfung auf Veranlassung des Unternehmers oder auf eigene Veranlassung abgelegt wird. Für Meisterprüflinge, die selbst Unternehmer sind gilt, „soweit eine Unternehmensversicherung kraft Satzung oder freiwillig besteht, ist auch die Teilnahme an Schulungen versichert.“⁸⁸ Wird die Prüfung ohne Anbindung an eine berufliche Aus- oder Fortbildung abgelegt, so steht sie nicht unter Versicherungsschutz.⁸⁹ Die Regelung in der Satzung ist daher trotz der vielen gesetzlich versicherten Personen sinnvoll, da nicht alle Fallkonstellationen abgedeckt werden können, die schutzwürdig sind.

Einen weiteren, weitestgehend vom Gesetz abgedeckten Personenkreis, bilden die Praktikanten. Praktika werden häufig von Schülern und Studenten, entweder freiwillig oder auf Anweisung des Bildungsträgers geleistet. Erhält der Praktikant ein Entgelt oder wird das Praktikum unabhängig von einem Bildungsträger durchgeführt, so besteht Versicherungsschutz kraft Gesetzes als Beschäftigter oder arbeitnehmerähnliche Person.⁹⁰ Betriebliche Praktika als schulische Veranstaltung oder Praktika mit wesentlichem Einfluss der Hochschule auf Art und Weise der Durchführung fallen dagegen unter den Versicherungsschutz als Schüler beziehungsweise Student.⁹¹ Für Praktikanten besteht also unabhängig davon, welchem Organisationsbereich das Praktikum zuzurechnen ist, generell Versicherungsschutz. Ein Auffangtatbestand ist hier aber dennoch sinnvoll, denn sollte einer der o.g. Konstellationen nicht greifen, sind diese Personengruppen aufgrund ihres nicht vorhandenen oder nur geringen Einkommens besonders schutzwürdig.

⁸⁶ Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (Hrsgb.) <https://www.leipzig.ihk.de/unternehmen/geschaeftsfelder/ausbildung-und-weiterbildung/pruefer-bei-der-ihk/verguetung-der-pruefertaetigkeit/>.

⁸⁷ Vgl. Platz in: Podzun, Kz 300, S. 72.

⁸⁸ Vgl. Platz in: Podzun, Kz 300, S.55.

⁸⁹ Vgl. Leitlinie Bildungsmaßnahmen S.22.

⁹⁰ Vgl. Leitlinie Bildungsmaßnahmen, S.7.

⁹¹ Vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, SGB VII, § 2 Rn. 18.4.1 und 19.6.

Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe sind bereits über § 2 Abs. 3 Nr. 2 a SGB VII versichert, wenn sie Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes leisten. Entwicklungshelfer aus anderen Ländern, die in Deutschland tätig werden, können über die Einstrahlung nach § 5 SGB IV bereits über den zuständigen Unfallversicherungsträger in ihrem Heimatland versichert sein.

Bei Mitgliedern von Organen, Beiräten und Ausschüssen handelt es sich beispielsweise um Mitglieder im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Sie stehen nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft und sind daher wie ein Unternehmer tätig.⁹² Sie können sich also freiwillig versichern. Für Gesellschafter im Gesellschafterausschuss gilt, dass sie entweder gesetzlich versichert sein können, wenn sie in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft stehen, oder, wenn sie überwiegend selbstständig, weisungsfrei tätig sind, die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung haben.⁹³

Weiter sind in der Mustersatzung Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen erfasst. Eine solche Kommission kann z.B. eine Enquete-Kommission sein, welche sich aus Mitgliedern des Landtags und externen Sachverständigen zusammensetzt.⁹⁴ Bundestags- und Landtagsabgeordnete sind aufgrund der Höhe der ihnen gewährten Entschädigung nicht gesetzlich unfallversichert (§ 4 SGB VII), da ihr Lebensunterhalt durch Gesetz sichergestellt ist.⁹⁵ Die zugezogenen Sachverständigen erhalten z.B. gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags eine pauschale Grundentschädigung, Sitzungsgeld und eine Reisekostenvergütung. Da hier eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht besteht, ist der Versicherungsschutz nach § 2 Nr. 10 SGB VII nicht möglich. Ob Versicherungsschutz nach einer anderen gesetzlichen Grundlage greift, ist nicht ersichtlich, daher ist die Versicherung kraft Satzung sinnvoll.

Angestellte Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte oder Sachverständige sind nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII schon kraft Gesetzes als Beschäftigte versichert. Werden diese Berufe als selbstständiger Unternehmer ausgeübt, haben die Selbstständigen die Möglichkeit, sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII freiwillig zu versichern. Diese Personengruppe dennoch als Auffangtatbestand in die Satzung mit aufzunehmen, könnte den Hintergrund haben, den Frieden zwischen den meist in einem Vertrauensverhältnis stehenden Parteien zu wahren.

Nehmen Besucher im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses oder im Rahmen einer Schulveranstaltung an einer Besichtigung eines Betriebs teil, sind sie bereits gesetzlich als Schüler beziehungsweise Beschäftigte versichert. Darüber hinaus gibt es allerdings noch andere Personengruppen, die nicht gegen Entgelt an einer Besichtigung teilnehmen und nicht gesetzlich unfallversichert sind.

Schüler können, wie oben erwähnt, im Rahmen eines Praktikums bereits versichert sein. Hält sich ein Berufsschüler aber z.B. während der Zeit des Blockunterrichts auf der Unternehmensstätte auf, um aus eigenem Antrieb einen Ordner abzuholen, um sich auf die bevorstehenden Prüfungen vorzubereiten, wird er nicht vom Schutz der

⁹² Vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, SGB VII, § 2 Rn. 6.23.

⁹³ Vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, SGB VII, § 2 Rn. 6.18 und 6.20.

⁹⁴ Vgl. Bayerischer Landtag (Hrsg.) <https://www.bayern.landtag.de/parlament/gremien/enquete-kommissionen/>.

⁹⁵ Vgl. Platz in: Podzun, Kz 300, S. 76.

gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.⁹⁶ Schüler sind daher nicht immer gesetzlich versichert. Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bereits nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII versichert, wenn ein Zusammenhang mit einer konkreten oder möglichen beruflichen Tätigkeit besteht.⁹⁷ Ist die Ausbildung allerdings mehr dem privaten Interessensbereich zuzurechnen oder liegt im Bereich der Allgemeinbildung, so steht sie nicht unter Versicherungsschutz.⁹⁸ Gast Schüler sind versichert, wenn sie in den schulischen Ablauf mit Benotung und Abschlusszeugnis voll integriert sind.⁹⁹ Weiterhin wäre eine Versicherung über die Einstrahlung nach § 5 SGB IV möglich.

Studierende sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII versichert, wenn sie an einer Hochschule immatrikuliert oder registriert sind.¹⁰⁰ „Für Doktoranden/Diplomanden besteht Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion/Diplomarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben und sie als Studierende eingeschrieben sind.“¹⁰¹ Eine Regelung für nicht immatrikulierte Studierende ist nicht getroffen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres meist geringen Einkommens ist der Auffangtatbestand in der Satzung sinnvoll.

Kinder in Werkskindergärten sind wie Kinder in kommunalen Kindergärten nach § 2 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich versichert. Ein Auffangtatbestand ist nicht notwendig.

Lehrbeauftragte an Hochschulen gelten als Selbstständige¹⁰², sie können sich demnach freiwillig versichern.

Von einigen Unfallkassen wurden daneben noch Stipendiaten aufgeführt. „Stipendien sollen den Empfängern [...] ihre Ausbildung erleichtern.“¹⁰³ Das Stipendium ist also meist an eine schulische Ausbildung oder ein Studium gebunden, daher besteht bereits eine gesetzliche Versicherung als Schüler beziehungsweise Student.

⁹⁶ Vgl. BSG, 18. 04. 2000 - B 2 U 5/99 R -juris.

⁹⁷ Vgl. Kater/Leube, SGB VII, § 2 Rn. 113.

⁹⁸ Vgl. Platz in: Podzun, Kz 300, S.56.

⁹⁹ Vgl. Kater/Leube, SGB VII, § 2 Rn. 187.

¹⁰⁰ Vgl. Kater/Leube, SGB VII, § 2 Rn. 224.

¹⁰¹ Bereiter-Hahn/Mehrtens, SGB VII, § 2 Rn. 19.8.

¹⁰² Vgl. Scholz (2016) <https://www.zeit.de/2016/33/hochschulen-professoren-gehalt-lehrbeauftragte-vorlesungen-seminare>.

¹⁰³ e-fellows.net GmbH & Co. KG (Hrsg.) [https://www.e-fellows.net/Studium/Stipendien/FAQ zu-Stipendien/Stipendium-Eine-Definition](https://www.e-fellows.net/Studium/Stipendien/FAQ-zu-Stipendien/Stipendium-Eine-Definition).

6 Definition der einzelnen Versicherungstatbestände (Anna Endres)

Im nachfolgenden Kapitel wird ein Überblick über die von den Unfallversicherungsträgern (UVT) kraft Satzung versicherten Personen bzw. Tätigkeiten gegeben. Aus diesem Grund werden zunächst die aufgeführten Versicherungstatbestände der Mustersatzung (vgl. Kapitel 7.1) definiert. Außerdem werden mögliche Ergänzungsvorschläge aufgezeigt, die nicht für alle UVT von Bedeutung sind. Darüber hinaus werden einzelne Tatbestände erläutert, die bewusst nicht in die Mustersatzung aufgenommen wurden. Generell gilt für die nachfolgenden Versicherungstatbestände, dass diese nur greifen, wenn die Betroffenen nicht ohnehin schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 135 Abs. 7 SGB VII).

6.1 Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Teilnehmer an Prüfungen und Veranstaltungen der beruflichen Aus- und Fortbildung

Führt ein UVT in seiner Satzung den o.g. Versicherungstatbestand auf, sind damit keine Prüflinge oder Prüfungsausschussmitglieder, die im Sinne ihrer Beschäftigung gem. § 2 (1) Nr.1 SGB VII ohnehin versichert sind, gemeint. Ebenso umfasst die Versicherung kraft Satzung auch keine Lernenden oder Prüflinge, die bereits nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 8b SGB VII oder einer sonstigen Vorschrift versichert sind. Wird in der Satzung explizit erwähnt, dass für Unternehmer, die sich nach § 6 SGB VII versichern können, der Versicherungsschutz kraft Satzung subsidiär gegenüber der freiwilligen Versicherung ist, sind auch diese nicht über den o.g. Tatbestand abgesichert.¹⁰⁴ Vielmehr stellt der aufgeführte Personenkreis einen Auffangtatbestand für diejenigen Personen dar, welche nicht nach den vorgenannten Normen versichert sind.

Im Wesentlichen sind somit Betriebsfremde versichert, die sich als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge auf der Unternehmensstätte aufhalten, „ohne einen ausreichenden aus ihrer eigenen Person erwachsenden Unfallversicherungsschutz zu besitzen“¹⁰⁵. Dies gilt für die Betroffenen im Rahmen von Prüfungen und Veranstaltungen der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie bei der Fertigung von Probe- und Prüfungsarbeiten. Dazu zählen auch Beschäftigte des entsprechenden Unternehmens, die zum Zeitpunkt des Aufenthaltes auf der Betriebsstätte keine Tätigkeit, die diesem Beschäftigungsverhältnis zugeschrieben werden kann, ausführen.

¹⁰⁴ Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V./ Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Hrsg.) (2014) <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2935>, S.6 f., S.21 ff.

¹⁰⁵ BSG, 30. 09. 1970 – 2 RU 265/67 –, juris.

6.2 Praktikanten und Hospitanten

Praktikanten sind in der Regel über den für das Praktikumsunternehmen zuständigen UVT versichert. Neben dem Praktikum im Betrieb als Beschäftigter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) oder „Wie-Beschäftigter“ (§ 2 Abs. 2 S.1 SGB VII) kann das Praktikum zur Förderung der beruflichen Bildung von einem Bildungsträger indiziert sein. Ist dies der Fall, besteht für die Praktikanten Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8b oder 14b SGB VII.¹⁰⁶

Den Praktikanten kennzeichnet, dass er praktische Tätigkeiten im Betrieb ausführt und somit selbst Hand anlegt. Des Weiteren ist er weisungsgebunden gegenüber dem Unternehmer und in dessen Organisation eingegliedert. Außerdem strebt der Praktikant die Erweiterung seines Wissens an.

Für den Versicherungstatbestand des Praktikanten ist es irrelevant, ob das Praktikum gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt.¹⁰⁷

Da der Versicherungsschutz für Praktikanten gem. § 2 SGB VII schon kraft Gesetzes besteht, könnte von einer Versicherung kraft Satzung für diese abgesehen werden.¹⁰⁸ Die Aufnahme des Versicherungstatbestandes in die Satzung lässt sich mit möglichen Fallgestaltung rechtfertigen, bei denen weder Versicherungsschutz über das Unternehmen noch durch die Bildungseinrichtung besteht. Fälle aus der Rechtsprechung sind nicht bekannt.

Bedeutender hingegen ist der Versicherungsschutz kraft Satzung für Hospitanten. Den Hospitanten kennzeichnet im Gegensatz zum Praktikanten, dass dieser nicht im Unternehmen beschäftigt und auch nicht in die betrieblichen Abläufe eingegliedert ist. Auch besteht i.d.R. keine Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Die Maßnahme dient zwar der Wissensvermittlung, diese erfolgt aber durch reine Beobachtung von Arbeitsprozessen bzw. -abläufen. Es findet kein aktiver bzw. praktischer Einsatz des Hospitanten statt, wodurch dieser keine betriebsdienliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert ausübt und nicht den Weisungen des Unternehmers unterstellt ist.¹⁰⁹ Damit scheidet auch ein Versicherungsschutz als Wie-Beschäftigter aus.

¹⁰⁶ Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V./ Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Hrsg.) (2014) <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2935>, S.7 f., S.24f.

¹⁰⁷ Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V./ Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Hrsg.) (2014) <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2935>, S.7 f.

¹⁰⁸ Vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, SGB VII, § 3 Rn. 9.4.

¹⁰⁹ Vgl. BSG, 20. 08. 2019 – B 2 U 1/18 R –, juris.

6.3 Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe

Personen, die aufgrund ihrer versicherten Tätigkeit an Maßnahmen der Entwicklungshilfe teilnehmen, unterliegen oft bereits dem Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder § 2 Abs. 3 S.1 Nr. 1 SGB VII.¹¹⁰ Dies gilt auch dann, wenn die entsprechende Verrichtung im Ausland ausgeübt wird.

Daher stellt sich die Frage, für welche Personengruppe der Versicherungsschutz kraft Satzung gedacht ist. Wenn die Betroffenen für eine Organisation bzw. einen Betrieb im Rahmen der Entwicklungshilfe tätig werden, würde in den meisten Fällen bereits Versicherungsschutz als Beschäftigter oder gem. § 2 Abs. 2 S.1 SGB VII aufgrund einer „Wie-Beschäftigung“ bestehen. Dies scheidet jedoch aus, wenn der Betroffene nicht in den Betrieb eingegliedert und somit ähnlich einem Hospitanten tätig wird. Weiterhin scheint es sinnvoll zu sein, Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und an Maßnahmen der Entwicklungshilfe teilnehmen, kraft Satzung zu versichern. Dies wird durch die Mustersatzung ermöglicht, da sich der Versicherungsschutz nach dieser „auch [auf] Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben“, erstreckt (vgl. Kap. 7.1). Mit der Einführung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII im Jahr 1997, wurde die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf jegliche Art des Aufenthaltes erreicht. Somit sind auch Ausländer abgesichert, die für deutsche Betriebe oder Organisationen tätig werden. Hier steht der soziale Schutzzweck der Gesetzesnorm im Mittelpunkt. Durch den Versicherungsschutz kraft Satzung sind die Teilnehmer im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit vor finanziellen Schäden abgesichert und ihre medizinische Versorgung gewährleistet. Weiterhin wird durch den Versicherungsschutz und die damit verbundene Haftungsfreistellung auch die Bereitschaft zur Mitwirkung bei Maßnahmen der Entwicklungshilfe durch Unternehmen gefördert.

6.4 Mitglieder von Organen, Beiräten, Ausschüssen und vergleichbaren Gremien

Der nachrangige Versicherungsschutz kraft Satzung für Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen ist in § 5 Abs. 3 Nr. 4 der DGUV-Mustersatzung¹¹¹ abschließend geregelt. In Kap. 7.1 wird durch die vorgeschlagene Ergänzung der Mustersatzung der Versicherungsschutz kraft Satzung auch auf Personen in vergleichbaren Gremien erweitert. Dies wird mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG begründet. Mitglieder vergleichbarer Gremien sollen nicht gegenüber Personen, die Organen, Beiräten und Ausschüssen angehören, benachteiligt werden. Zur Orientierung für die UVT werden diese jedoch weiterhin explizit aufgeführt.

Sinn und Zweck der Aufnahme dieser Personengruppe in die Satzung ist unter anderem die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht. Somit wird der Unternehmer vor finanziellen Schäden geschützt, die entstehen würden, wenn die o.g. Personengruppe einen privatrechtlichen Haftungsanspruch gegen ihn geltend machen könnte. Als übergeordnetes Ziel wird jedoch die Wahrung des Betriebsfriedens innerhalb einer Organisation angesehen, wodurch eine, gerade für diese Personengruppe notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit gefördert wird.

¹¹⁰ Vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, SGB VII, § 3 Rn. 9.4.

¹¹¹ Siehe Anlage 9, § 5 der DGUV-Mustersatzung, S.14 f.

6.5 Mitglieder parlamentarischer Kommissionen

Eine parlamentarische Kommission stellt eine Expertengruppe dar, die zur Erfüllung einer Aufgabe, gebildet wird. Sie besteht i.d.R. aus Abgeordneten und externen Sachverständigen. Die Mitglieder der parlamentarischen Kommission befassen sich mit ausgewählten Problemstellungen und Sachfragen. Dafür überwachen und prüfen sie gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Aufgabe der Abgeordneten und externen Fachleute ist die Entwicklung von Lösungsvorschlägen zu einem ausgewählten Sachgebiet. In einem Bericht werden von der Kommission entsprechende Handlungsempfehlungen dokumentiert. Anschließend werden die Empfehlungen dem Auftraggeber bzw. dem entsprechenden Organ, wie zum Beispiel dem Bundestag, vorgelegt. Die erarbeiteten Vorschläge dienen zur weiteren Entscheidungsfindung und zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen.¹¹²

Der kraft Satzung gewährte Versicherungsschutz für Mitglieder parlamentarischer Kommissionen dient zur Wahrung des Betriebsfriedens. Dies ist vor allem für die externen Sachverständigen bedeutend, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kommission meist nicht nach anderen Vorschriften versichert sind. Es sollen so Streitigkeiten innerhalb der Kommission und mit dem sie z.B. für einen Ortstermin aufnehmenden Betrieb verhindert werden. Abgeordnete sind hingegen bereits aufgrund ihres Amtes über den Dienstherrn versichert.

6.6 Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Sachverständige oder vergleichbare beratende Berufe

Die Mustersatzung der DGUV¹¹³ enthält in § 5 Abs. 3 Nr. 6 eine abschließende Aufzählung von versicherten Personen in beratenden Berufen. Zur Vermeidung einer Benachteiligung von Personen in vergleichbaren beratenden Berufen, werden auch diese in den vorgeschlagenen Mustersatzungsentwurf aufgenommen (vgl. Kap. 7.1). Wie in Kap. 6.4 wird dies mit dem Gleichheitssatz aus Art 3 GG begründet. Die in der ursprünglichen DGUV-Mustersatzung aufgeführten Berufe werden weiterhin zur Orientierung für die UVT erwähnt. Eine genauere Eingrenzung der beratenden Berufe steht im Ermessen des UVT.¹¹⁴

Eine Aufnahme der beratenden Berufe in die Satzung ist nur sinnvoll, soweit in dieser nicht festgelegt ist, dass eine freiwillige Versicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII für Unternehmer Vorrang hat. Der Versicherungsschutz für beratende Berufe begründet sich nicht durch eine generelle soziale Schutzbedürftigkeit. Tragend ist die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht und die damit verbundene Wahrung des Betriebsfriedens. Die Regelung dient damit der Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Unternehmer und Berater. Die beiden Parteien stehen sich beruflich meist sehr nahe und sind in gewisser Weise voneinander abhängig und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen.

¹¹² Vgl. Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) (2018) <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/40351000.pdf>, S.27.

¹¹³ Siehe Anlage 9, § 5 der DGUV-Mustersatzung, S.14 f.

¹¹⁴ Vgl. BSG, 17. 05. 2011 – B 2 U 18/10 R –, juris.

6.7 Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens

Unter der Besichtigung eines Unternehmens ist „in der Regel die vom Unternehmen organisierte Führung einer Gruppe von Interessierten zu verstehen, wobei aus der Sicht der Teilnehmer die Besichtigung Hauptzweck des Aufenthalts auf der Betriebsstätte zu sein hat“¹¹⁵. Diese darf nach der Mustersatzung nicht gegen Entgelt erfolgen. Die Handlungstendenz der Besucher muss wesentlich auf die Betriebsbesichtigung gerichtet sein. Die Besichtigung wird vom Unternehmer zur Vorstellung des Betriebs für die Öffentlichkeit oder für Freunde und Bekannte der Angestellten durchgeführt. Dabei stehen der Werbezweck und die Stärkung des betrieblichen Zusammenhalts im Mittelpunkt. Weitere unternehmerische Ziele der Veranstaltung können die Berufsorientierung und Informationsgewinnung für Besucher sein.¹¹⁶

Der Begriff des Teilnehmers lässt offen, ob es für den Versicherungsschutz kraft Satzung ausreichend ist, wenn eine einzelne Person an der Besichtigung des Unternehmens teilnimmt. Aufgrund der Regelungskompetenz können die UVT in ihrer Satzung selbstständig eine detailliertere Abgrenzung vornehmen. Erfolgt der Aufenthalt auf der Betriebsstätte jedoch zum Zwecke anderer Angelegenheiten, wie zum Beispiel aufgrund der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses (vgl. Kap. 6.10), ist kein Versicherungsschutz durch diesen Tatbestand gegeben. Ebenso sind im Rahmen der Betriebsbesichtigung keine praktischen Tätigkeiten versichert. Das Schutzbedürfnis für Teilnehmer an Betriebsbesichtigungen ist auf den Umstand zurückzuführen, dass diese einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind. Dafür sprechen die meist hohen Teilnehmerzahlen bei derartigen Veranstaltungen und die Ablenkung durch die Besichtigung an sich.¹¹⁷

6.8 Schüler, Lernende oder Gastschüler im Rahmen der Aus- und Fortbildung

Der Begriff des Schülers wird bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII definiert. Dieser besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule aufgrund „der gesetzlichen Schulpflicht oder zur Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses“¹¹⁸. Die Versicherung erfolgt über den zuständigen UVT der öffentlichen Hand des Bundeslandes. Weiterhin können Schüler im Rahmen von Praktika und Hospitationen unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen (vgl. Kap. 6.2). Lernende, die nicht gesetzlich schulpflichtig sind, werden in § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII beschrieben. Zuständig sind für sie die UVT der entsprechenden Bildungseinrichtung.¹¹⁹

Die Versicherung kraft Satzung ist jedoch relevant für Gastschüler, da diese nicht bereits nach anderen Vorschriften versichert sind. Gastschüler sind Schüler, die im Rahmen des Bildungsaustausches Schulen anderer Schulbezirke besuchen. Die Definition beinhaltet somit auch fremdsprachige Austauschschüler.¹²⁰ Diese sind in der Regel an den Aufenthalt eines Partnerschülers oder die Betreuung durch eine Lehrkraft der

¹¹⁵ BSG, 25. 08. 1994 – 2 RU 32/93 –, juris.

¹¹⁶ Vgl. ebd.

¹¹⁷ Vgl. ebd.

¹¹⁸ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V./ Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Hrsg.) (2014) <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2935>, S.6 f.

¹¹⁹ Vgl. ebd.

¹²⁰ Vgl. Bibliographisches Institut GmbH (Hrsg.) (2020) <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gast-schueler>

Gastschule gebunden. Daher scheint diese Personengruppe als besonders schutzwürdig. Es ist überlegenswert, die Aufenthaltsversicherung für Gast Schüler auf Verrichtungen, deren Handlungstendenz nicht zwingend auf die Aus- und Fortbildung an der Schule, aber auf den Zweck des Austauschs, gerichtet sind, zu erweitern.

6.9 Studierende

Für Studierende besteht bereits nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII Versicherungsschutz kraft Gesetzes während ihres Aufenthaltes in Stätten staatlicher oder privater Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen. Ebenso sind Studierende im Rahmen von Praktika (vgl. Kap. 6.2) oder während berufspraktischen Phasen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII kraft Gesetzes versichert. Demnach ist in der Regel bereits Versicherungsschutz kraft Gesetzes gegeben.¹²¹

Der Begriff des Studierenden fordert eine formale Beziehung zur Hochschule. Dafür ist es notwendig, dass die studierende Person an der Hochschule immatrikuliert ist oder eine vergleichbare förmliche Zulassung besitzt.¹²² Für Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden gilt dies auch, wenn sie im eben genannten Sinne Studierende sind. Der Versicherungsschutz kraft Satzung kommt in Betracht, wenn Studierende im Urlaubssemester die vorgenannten Bildungsstätten zu Studienzwecken oder zur Erbringung von hochschulbezogenen Prüfungsleistungen besuchen, ohne immatrikuliert zu sein.¹²³ Weiterhin können immatrikulierte Studierende, die sich zum Zwecke des Studiums oder der Erstellung ihrer Abschlussarbeit (Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom-, Examina- oder Promotionsarbeit) auf der Unternehmensstätte oder in wissenschaftlichen Einrichtungen aufhalten, kraft Satzung versichert werden.¹²⁴ Der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist hier nicht gegeben, da die Studierenden selbstständig, eigenverantwortlich und in der Regel ohne das Vorliegen eines Arbeitsvertrags ihre Arbeit fertigen. Folglich sind sie bei der Erstellung ihrer Abschlussarbeit im eigenen Interesse und somit privatnützig tätig. Das Unternehmen ist demnach nur für die Betreuung der Studierenden zuständig und nicht zur Entgeltzahlung verpflichtet.¹²⁵ Aufgrund der Gefahren, die die Betriebsstätte birgt, hat die betroffene Personengruppe ein besonderes Schutzbedürfnis. Dieses wird durch die Versicherung kraft Satzung gedeckt. Gleichzeitig soll durch die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht verhindert werden, dass dem Betrieb Nachteile entstehen, wenn er sich für Bildung und Wissenschaft einsetzt.

6.10 Bewerber bei der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses

Betriebsbesichtigungen, die auf ein in Aussicht gestelltes Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind (Hauptzweck), stehen nicht nach Nr. 6.7 der in Kap. 7.1 aufgeführten Mustersatzung unter Versicherungsschutz.¹²⁶ Die Handlungstendenz des Teilneh-

¹²¹ Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V./ Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Hrsg.) (2014) <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2935>, S.7 f.

¹²² Vgl. LSG Rheinland-Pfalz, 14. 07. 2011 – L 5 U 240/10 –, juris; vgl. BSG, 13. 02. 2013 – B 2 U 24/11 R –, juris; vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, SGB VII, § 2 Rn. 19.2.

¹²³ Siehe Anlage 9, § 5 der DGUV-Mustersatzung, S.14 f.

¹²⁴ Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V./ Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Hrsg.) (2014) <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2935>, S.7 f.

¹²⁵ Vgl. ebd., S.8.

¹²⁶ Vgl. BSG, 25. 08. 1994 – 2 RU 32/93 –, juris.

mers ist nicht auf die Besichtigung des Unternehmens gerichtet. Der Betroffene verfolgt überwiegend eigenwirtschaftliche bzw. privatnützige Interessen und nicht solche des Unternehmens.¹²⁷ Daher untersteht die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.¹²⁸

Da aber auch Unternehmen Interesse am Anwerben von Arbeitskräften und zur Nachwuchsgewinnung haben, wäre es sinnvoll, wenn dieser Tatbestand in die Mustersatzung aufgenommen wird. Darüber hinaus sind Bewerber i.d.R. besonders schutzwürdig, da sie bei der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses den Risiken der Betriebsstätte ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere, wenn neben theoretischen Prüfungen wie schriftlichen Einstellungstests und Vorstellungsgesprächen, auch praktische Tätigkeiten wie Probearbeit und Assessments durchgeführt werden.

6.11 Zu betreuende Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen

Der genannte Personenkreis ist abschließend festgelegt. Er unterliegt dem Versicherungsschutz kraft Satzung, sofern keine andere Betreuung der Kinder bzw. Pflegekinder gewährleistet werden kann. Die Personengruppe steht unter einem besonderen Schutzbedürfnis, da sie durch den Aufenthalt auf der Betriebsstätte nicht alltäglichen Gefahren ausgesetzt ist. Dies dient auch dem Betriebsfrieden, da bei der Verletzung eines Kindes Streitigkeiten zwischen dem im Betrieb arbeitenden Elternteil und dem Unternehmen bzw. Arbeitskollegen vermieden werden.

6.12 Hochbegabte

Als Hochbegabte gelten gem. § 64 Abs. 2 S.1 LHG „Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen.“ Diese können unabhängig vom regulären Schulunterricht dazu berechtigt werden „an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren.“ Da dies i.d.R. in keiner Verbindung zu dem allgemeinen Schulbesuch steht und sie auch nicht an der Hochschule immatrikuliert sind, unterliegen Hochbegabte keinem Versicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII. Diese Personengruppe ist dennoch schutzwürdig. Demnach wäre die Aufnahme von Hochbegabten in die Satzung der UVT der öffentlichen Hand durchaus sinnvoll, aber nur soweit das Landesrecht eine entsprechende Regelung zur Förderung von Hochbegabten enthält.

6.13 Familienangehörige der Unternehmer oder ihrer Beschäftigten

In Kap. 7.1 wird von einer Aufnahme der Familienangehörigen in die Mustersatzung abgesehen. Ein Versicherungsschutz kraft Satzung kann im Wesentlichen nur mit historischen Gründen gerechtfertigt werden, die nicht mehr der heutigen Arbeitswelt entsprechen. In der Ursprungsfassung der RVO wurden gem. § 552 Nr. 2 unter anderem

¹²⁷ Vgl. BSG, 20. 08. 2019 – B 2 U 1/18 R –, juris.

¹²⁸ Vgl. ebd; BSG, 14.11.2013 – B 2 U 15/12 R –, juris; vgl. BSG, 20. 01.1987 – 2 RU 15/86 –, juris.

„Frauen, die den Arbeitern das Mittagessen bringen und dabei mit Betriebseinrichtungen in Berührung kommen, Hauskinder und sonstige Angehörige [...]“ versichert.¹²⁹ Heutzutage ist dies nicht mehr üblich.

Eine Aufnahme der Familienangehörigen in die Satzung könnte aber erfolgen, um diese im Rahmen von Gefälligkeitsleistungen zu versichern. Gefälligkeitsverhältnisse sind nicht über § 2 Abs. 1 Nr.1 oder Abs. 2 S. 1 SGB VII versichert.¹³⁰ Folglich hat der satzungsbefugte UVT zu entscheiden, ob er für diesen Tatbestand Versicherungsschutz gewähren will.

Jedoch ist nicht klar definiert, welche Personen als Familienangehörige angesehen werden. Somit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser soll anhand des folgenden Auslegungsversuchs präzisiert werden. § 2 Abs. 4 SGB VII definiert für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Familienangehörige als „Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade [und] Pflegekinder“ der Unternehmer oder Beschäftigten sowie ihrer Ehegatten oder Lebenspartner. Der Ehegatte oder Lebenspartner selbst wird hier jedoch nicht aufgeführt, da er in § 2 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VII bereits ausdrücklich als versichert genannt ist.

Entsprechend diesem weiten Begriff der Familienangehörigen wurde von einer Aufnahme in die Mustersatzung abgesehen. Dies würde zu einer Mehrbelastung der Unternehmer führen. Zwar ist der Versicherungsschutz kraft Satzung beitragsfrei, die entsprechenden Versicherungsfälle werden allerdings trotzdem beim Umlageverfahren berücksichtigt, so dass dies dennoch eine Beitragserhöhung zur Folge hätte.

¹²⁹ Siehe Anlage 6, § 552 der Reichsversicherungsordnung, alte Fassung, S.16 f.

¹³⁰ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, 10. 01. 2007 – L 17 U 117/06 –, juris.

7 Entwurf der Mustersatzung (Nicole Nothnick)

Im Folgenden wird der im Projekt erarbeitete Vorschlag für eine Aktualisierung des § 5 der Mustersatzung der DGUV wiedergegeben. Bearbeitet wurde ausschließlich dessen Abs. 3.

Ergänzungen der Mustersatzung sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

§ 5 Versicherung Kraft Satzung

(1) ...

(2) ...

(3) Personen, die nicht ¹³¹ bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6¹³² genannten Unternehmen beschäftigt sind oder die dort eine freiwillige Versicherung (§ 6 Abs. 1 SGB VII) beantragen können¹³³, aber als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen und Veranstaltungen¹³⁴, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen, sowie zur Fertigung von Probe- und Prüfungsarbeiten¹³⁵,
2. Praktikanten¹³⁶ und Hospitanten¹³⁷,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
4. Mitglieder von Organen, Beiräten, Ausschüssen und vergleichbaren Gremien¹³⁸ der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Unternehmen,
5. Mitglieder parlamentarischer Kommissionen¹³⁹,
6. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Ärztinnen und Ärzte oder Sachverständige oder vergleichbare beratende Berufe¹⁴⁰,

¹³¹ In den bisherigen Satzungsmustern für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Abschnitt VII unter der Überschrift „Versicherung anderer Personen“ beschrieben; im bisherigen Satzungsmuster für gewerbliche Berufsgenossenschaften wurde auf einen Formulierungsvorschlag verzichtet; die Bestimmung und Abgrenzung der Versicherung steht im Ermessen des Unfallversicherungsträgers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII); macht er hiervon Gebrauch, gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die §§ 81 ff SGB VII, für Beginn und Umfang der Leistungen gelten §§ 26 ff SGB VII.

¹³² Ggf. anzupassen.

¹³³ Ergänzungsvorschlag, um Unternehmer anderer Betriebe gegenüber deren Versicherten nicht besser zu stellen.

¹³⁴ Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Prüfungsausschuss stehen, darin enthalten ist z.B. das Treffen zur Vorbereitung einer Sitzung.

¹³⁵ Mögliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.

¹³⁶ Nach Bereiter-Hahn/Mertens § 3 Rz 9.4 fallen Praktikanten nicht unter § 3 SGB VII, da sie nach § 2 Abs. 1 SGB VII versichert sind, weil sie in das Unternehmen eingegliedert sind. Daher der Hinweis bei Kap. 6.2, dass dies allenfalls ein Auffangtatbestand ist. Auffangtatbestand heißt, dass Personen in die Satzung aufgenommen werden, obwohl sie i.d.R bereits per Gesetz versichert sind.

¹³⁷ Aufnahme der Hospitanten, da sie sonst keinen UV-Schutz haben. Sie sind nicht über die Beschäftigung versichert.

¹³⁸ Durch das Hinzufügen von „und vergleichbaren Gremien“ sollen alle möglichen Konstellationen abgedeckt werden. Es kommt nicht auf die Bezeichnung oder den Namen des Gremiums, sondern auf die vergleichbare Funktion an.

¹³⁹ Kommissionen des Parlaments bestehen meist aus Abgeordneten und Sachverständigen. Für letztere besteht ggf. im Sinne eines Auffangtatbestandes ein Versicherungsschutzbedürfnis, vgl. Kap. 6.5.

¹⁴⁰ Aufnahme der „vergleichbaren beratenden Berufe“, um eine drohende Ungleichbehandlung (Art. 3 GG) zu vermeiden, vgl. Kap. 6.6. Eine Aufzählung vergleichbarer Berufe könnte als abschließend bewertet werden, deshalb wurde der Begriff generell gefasst.

7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,
8. Schülerinnen und Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als¹⁴¹ Gastschülerinnen und –schüler,
9. Studierende einschließlich Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden¹⁴² staatlicher oder privater Hochschulen, für die der Unfallversicherungsträger zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein. Alternative für die gewerblichen Berufsgenossenschaften: Studierende einschließlich Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden zum Zweck ihres Studiums bzw. Fertigung ihrer Abschlussarbeit.¹⁴³ sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten¹⁴⁴ versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Vorschläge zu weiteren zu versichernden Personen oder Tätigkeiten, die wir für wichtig erachten und deshalb in die Mustersatzung aufgenommen werden sollten.
10. zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses¹⁴⁵ .
11. zu betreuende Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen¹⁴⁶ .
12. als Hochbegabte aufgrund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen eines Frühstudiums an regulären Lehrveranstaltungen teilnehmen¹⁴⁷ .

¹⁴¹ Es wurde überlegt, diese Personengruppe zu streichen. Nach eingehender Diskussion wurde aber ein Bedarf erkannt, um z.B. das Warten der Schüler nach der Schule, in der Freistunde oder nach dem Unterricht, z.B. beim Warten auf den Bus/Zug, in der Schule oder bei der Erstellung von Projektarbeiten außerhalb der Schule (z.B. ein Videodreh) versichern zu können. Im Übrigen vgl. Kap. 6.8.

¹⁴² Habilitanden wurden wegen der mit Doktoranden vergleichbaren Situation aufgenommen, vgl. auch Kap. 6.9.

¹⁴³ Haftungsfreistellung für Unternehmer, die sich für die Wissenschaft engagieren, wenn sich der Unfall im Unternehmen ereignet und die Hochschule keinen Versicherungsschutz bietet.

¹⁴⁴ Die gegenwärtige Mustersatzung spricht nur von „versichert“. Durch den ausdrücklichen Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird zum einen deutlich, dass Wegeunfälle nicht erfasst werden, zum anderen, dass nicht der Aufenthalt ans sich, sondern nur zu dem von der Satzung vorgegebenen Zweck versichert sein soll, vgl. Kap. 4.4.

¹⁴⁵ Hierdurch soll Versicherungsschutz geschaffen werden, z.B. bei einem Vorstellungsgespräch oder einer Besichtigung des Unternehmens oder bei Veranstaltungen, die der Nachwuchsgewinnung dienen, vgl. Kap. 3 u. 6.10.

¹⁴⁶ Die Begriffe „betreuende Kinder und Pflegekinder“ sind sehr weitgehend. Dies ist aber sinnvoll, um den Frieden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufrechtzuerhalten. Die Regelung greift nur, wenn der Unternehmer die Betreuung in seinem Unternehmen gestattet.

¹⁴⁷ Die Aufnahme dieser Personengruppe ist sinnvoll, wenn solche Möglichkeiten im jeweiligen Bundesland existieren.

8 Zusammenfassung der Forschungserkenntnisse (Katja Opitz)

Das Forschungsteam setzte sich mehrere Wochen intensiv mit der Aufenthaltsversicherung auseinander, die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SGB VII ihre rechtliche Legitimation findet. Als Endprodukt der gemeinsamen Arbeit unterbreitet die Projektgruppe einen überarbeiteten Vorschlag der Mustersatzung. Die wesentlichen Erkenntnisse des Erarbeitungsprozesses werden im Folgenden abschließend zusammengefasst.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII legt fest, dass „die Satzung den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung [...] auf betriebsfremde Personen erstrecken [kann], die sich auf der Unternehmensstätte [...] aufhalten“¹⁴⁸. Die Aufnahme der Aufenthaltsversicherung in die Satzungsbestimmung ebenso wie die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen der Aufenthalt auf der Betriebsstätte versichert ist, liegt im Ermessensspielraum der UVT.

Das Forschungsteam analysierte die Satzungsvorschriften von 34 UVT. Die Auswertung zeigt, dass bis auf 7 Träger die große Mehrheit der UVT die Möglichkeit des dargebotenen rechtlichen Ausgestaltungsspielraums wahrnimmt.

Im ersten Schritt untersuchte das Team Sinn und Zweck der Norm. Dazu drang es tiefer in die Historie der Rechtsvorschrift ein und stieß auf die ursprüngliche Regelung der Aufenthaltsversicherung in §§ 553 und 554 Nr. 1 RVO. Dort war die Norm vor Einführung des Sozialgesetzbuches Sieben 1997 niedergelegt. Mit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes vom 30. 4. 1963 erfolgte die Bestimmung des zu versichernden Personenkreises erstmals durch die Vertreterversammlung der UVT.

Bei ausführlicher Rekonstruktion der historischen Entwicklung konnten drei Zweckrichtungen der Regelung herausgefiltert werden:

Zum einen stützt sich die Aufenthaltsversicherung auf das soziale Schutzbedürfnis in der Annahme, dass Besuchende auf der Unternehmensstätte zwangsläufig den dort bestehenden betrieblichen Gefahren ausgesetzt sind. Des Weiteren sind die Ablösung der Haftung des Unternehmers sowie die Unterstützung bestimmter Aktivitäten im Interesse aller Unternehmer zweckbestimmend.

Der o.g. Normzweck spielt bei der Auslegung der für die Aufenthaltsversicherung maßgebenden Begriffsdefinitionen eine wichtige Rolle.

Vor diesem Hintergrund entschied sich das Projektteam für die Interpretation, dass die Unternehmensstätte „jede[n] örtlich-räumliche[n] Bereich, in oder auf dem Unternehmenstätigkeit stattfindet“¹⁴⁹, umfasst.

Da der zu versichernde Personenkreis der Aufenthaltsversicherung gemäß Gesetzeswortlaut keinen konkreten Einschränkungen unterliegt, ist auch dieser aus den Normzwecken abzuleiten.

¹⁴⁸ Ricke (1998), S. 420.

¹⁴⁹ von Koppenfels-Spies, in: Eichenhofer et al. (Hrsg.), SGB VII, § 3 Rn. 17.

Einen inhaltlichen Vorschlag zur Gestaltung der eigenen Satzungsbestimmung bietet den UVT § 5 Abs. 3 der Mustersatzung der DGUV, welchen das Projektteam beleuchtete.

Der Vorschlag der DGUV beschränkt den Personenkreis auf Gruppen, die nicht bereits durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Mustersatzung der DGUV erfasst sind oder durch das SGB VII bereits anderweitig unter Versicherungsschutz stehen.¹⁵⁰

Das Projektteam schlägt eine weitere Eingrenzung vor, indem die satzungsmäßige Aufenthaltsversicherung als nachrangig gegenüber der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung im Sinne des SGB VII erklärt wird.

Des Weiteren empfiehlt die Mustersatzung, den Versicherungsschutz nur für Aufenthalte mit Einvernehmen bzw. im Auftrag des Unternehmers oder der Unternehmerin zu gewährleisten.

Trotz des weiten Ermessens der Satzungsgeber wird es für notwendig angesehen, den Versicherungsschutz an den Zweck des Aufenthalts zu binden. Die Versicherung von Kunden sollte ausgeschlossen werden, um den Anschein einer „Volksversicherung“ zu vermeiden.

Da die Aufenthaltsversicherung sowohl Arbeitsunfälle als auch Berufskrankheiten abdecken kann, befürwortet der Neuvorschlag der Mustersatzung, beide explizit aufzuführen. Im Hinblick auf die Berufskrankheiten sind besondere Einschränkungen zu beachten.

Wegeunfälle stehen nicht in Zusammenhang mit den Risiken der Unternehmensstätte. Sie können daher nicht in den satzungsmäßigen Versicherungsschutz einbezogen werden¹⁵¹.

Des Weiteren wurden im Wesentlichen folgende Veränderungen der Mustersatzung vorgeschlagen:

Zum einen wurden Ergänzungen der Mustersatzung der DGUV angeregt, um gleiche Sachverhalte bzw. ähnliche Personengruppen gleich zu behandeln (Beachtung von Art. 3 GG).

Zum anderen fügte das Forschungsprojekt Personengruppen hinzu, für die das Team eine soziale Schutzbedürftigkeit erkannte. Darunter fallen Hochbegabte im Rahmen eines Frühstudiums sowie die Betreuung von (Pflege)Kindern und die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses.

Eine Umsetzung der Aufenthaltsversicherung im Sinne eines Ausschlusses nur bestimmter Gruppen, wie z.B. Kunden, konnte die Forschungsgruppe hingegen nicht befürworten. Denn anhand dieser Option lässt sich nicht die gleiche klare Abgrenzung des Versicherungsschutzes vornehmen, wie es die explizite Aufführung bestimmter Personengruppen ermöglicht.

¹⁵⁰ Vgl. DGUV (Hrsg.) (2017), S. 14.

¹⁵¹ Ziegler, in: Becker et al., SGB VII, § 3 Rn. 13.

Während der Formulierung des Neuvorschlages war das Forschungsteam darauf bedacht, Redundantes auszugliedern und Regelungslücken sowie Auffangtatbestände zu identifizieren und in den Neuvorschlag zu integrieren.

Dabei übten die Teilnehmenden des Projektes nicht nur das gezielte Herausarbeiten von relevanten Details. Sie erarbeiteten sich auch Fachwissen in einem bislang wenig präsenten Rechtsbereich. Das Herangehen an eine solche rechtliche Materie stellte das Projektteam vor neue Herausforderungen, wobei der Dozent die Gruppe mit Expertise und leitenden Hinweisen unterstützte. Wichtig bei diesem Projekt war die klare Aufgabenverteilung, regelmäßige Absprachen sowie eine gute Projektplanung. Insbesondere hinsichtlich der Organisation von solchen Teamarbeiten und der Vorgehensweise zur Erarbeitung eines neuen Themenfeldes konnten die Studierenden Basiswissen zur Durchführung zukünftiger Projekte gewinnen.

9 Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibung



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences



DGUV Hochschule
Hochschule der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)

Modulbeschreibung
Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

23.2 Forschungsprojekt

Termin	5. Sem., September - Dezember	Pflichtmodul	
Prüfungsform	Auswahl im Rahmen der BPO; 23.1 + 23.2	Credits	2
Gewichtung	wird vom Prüfungsamt festgelegt	Vorlesung	
Lehrsprache	Deutsch	Übung	
	Alle	Seminar	2 SWS
		Fernlernen	
		Selbststudium	28 h

Inhalte	Mitarbeit in einem Forschungsprojekt zu aktuellen Problemstellungen im Bereich bzw. Umfeld der Sozialversicherung
Lernziele	Das Modul zielt darauf ab, die Studierenden durch aktive Einbindung in ein Forschungsprojekt an Methodiken angewandter Forschung heranzuführen und sie mit dem Ablauf eines Forschungsprojektes vertraut zu machen; dies um den Nutzen wissenschaftlichen Arbeitens für praxisorientierte Problemstellungen zu verdeutlichen.
Zugangsvoraussetzung bzw. -empfehlung	keine
Methoden/ Lehrmethoden	Im Wesentlichen Projektarbeit; zu Beginn des Moduls: einführende Lehrveranstaltung
Inhalte im Detail	Das Forschungsprojekt steht in der Verantwortung einer Dozentin/eines Dozenten. Die Studierenden werden in die konkrete Projektarbeit einbezogen. Damit verknüpft werden - abhängig vom jeweiligen Projekt - die notwendigen theoretischen Kenntnisse vermittelt, insbesondere in folgenden Bereichen: - Ausgewählte Methoden angewandter Forschung; in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt z.B. Erstellung eines Fragebogens, quantitative und

Stand: 11. März 2016, 11:43
Modul/Teilmodul 23.2
Seite 1

Anlage 2: Beschreibung des Forschungsprojektes

Studiengang Sozialversicherung

- Schwerpunkt Unfallversicherung -



Modul 23.2 Forschungsprojekt: 23.2 - 2

Titel	Versicherung kraft Satzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten; kurz: Aufenthaltsversicherung)
Dozierende	Dr. Wolfgang Römer
Credit Points	2 CP
Inhalt	<p>Die UVT machen in unterschiedlichster Weise von der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zur so genannten „Aufenthaltsversicherung“ Gebrauch. In dem Projekt soll erarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was sind Ziel und Zweck der satzungsmäßigen Versicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII? 2. Welche rechtlichen Grenzen bestehen für die Einbeziehung von Personen in den Schutz von § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII? 3. In welcher Weise machen die einzelnen UVT von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch? 4. Welche zahlenmäßige Bedeutung kommt der Versicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zu? 5. Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den Regelungen der einzelnen UVT? 6. Lassen sich Gründe (z.B. aus der jeweiligen Branche) für die gewählten Differenzierungen, insbesondere bezüglich der Erreichung des Normzwecks, erkennen? 7. Sind die gewählten Bestimmungen noch zeitgemäß bzw. mit der Ermächtigungsnorm, der Verfassung (insb. Art 3, 12 u. 14 GG) sowie dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar? 8. Erarbeitung eines Vorschlags für eine zeitgemäße Ausgestaltung der Aufenthaltsversicherung. <p>Erstellen von Teilprojektberichten, Recherche und Zusammenfassung geeigneter (insb. auch historischer und UVT-interner) Quellen nach wissenschaftlichem Standard, Analyse der Rechtsprechung, Koordinierung und Zusammenführung der unterschiedlichen Ausarbeitungen zu einer gemeinsamen Sachstandsbeschreibung. Entwurf eines Artikels und/oder ggf. Projektberichts bis zum Ende des Semesters, Präsentation</p>
Prüfungsform	Bewertung der einzelnen Beiträge zum Bericht bzw. zur Präsentation.
Höchstteilnehmendenzahl	Ca. 7 bis 21 Studierende
Kontakt	w.rom@web.de

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

qualitative Analysemethoden, Modellbildung, Systematisierung,
Rechtsfolgenabschätzung etc.

- Design und Durchführung eines Forschungsprojektes; in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt z.B. Erstellen eines Projektantrags; Fragen der Finanzierung/Fundraising, Dokumentation und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse etc.

Anlage 3: Projektauftrag

Projektauftrag

Versicherung kraft Satzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten; kurz: Aufenthaltsversicherung)

Die Aufenthaltsversicherung kraft Satzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII – Gestaltung durch die UVT und Erarbeitung eines Vorschlages zur Aktualisierung der Mustersatzung der DGUV

Drei Gruppen

Projektleiterin

Frau Nothnick

|

Gruppe 1 / Rspr. Und ges. Materialien

Stolz, Endres, Opitz

Gruppe 2

Augustin, Siegel, Nothnick / Literatur

Gruppe 3 / Satzungen

Mahncke, Söder, Goerigk

Teilaufgabe 1 Materialien besorgen

Satzungen, Rechtsprechung, Literatur (Kommentare, Aufsätze ...), Gesetzesmaterialien, Zahl der Fälle nach § 3

Teilaufgabe 2 Satzungen auswerten und bewerten

Arbeitspakte 2.1 System. Auswertung Synopse

Arbeitspakte 2.2 Abstimmung in der Gruppe

Teilaufgabe 3 Auswertung der Literatur und Bezug zur Satzung herstellen

Teilaufgabe 4 Bezug der Satzungsregelungen zum Versicherungsschutz kraft Gesetz

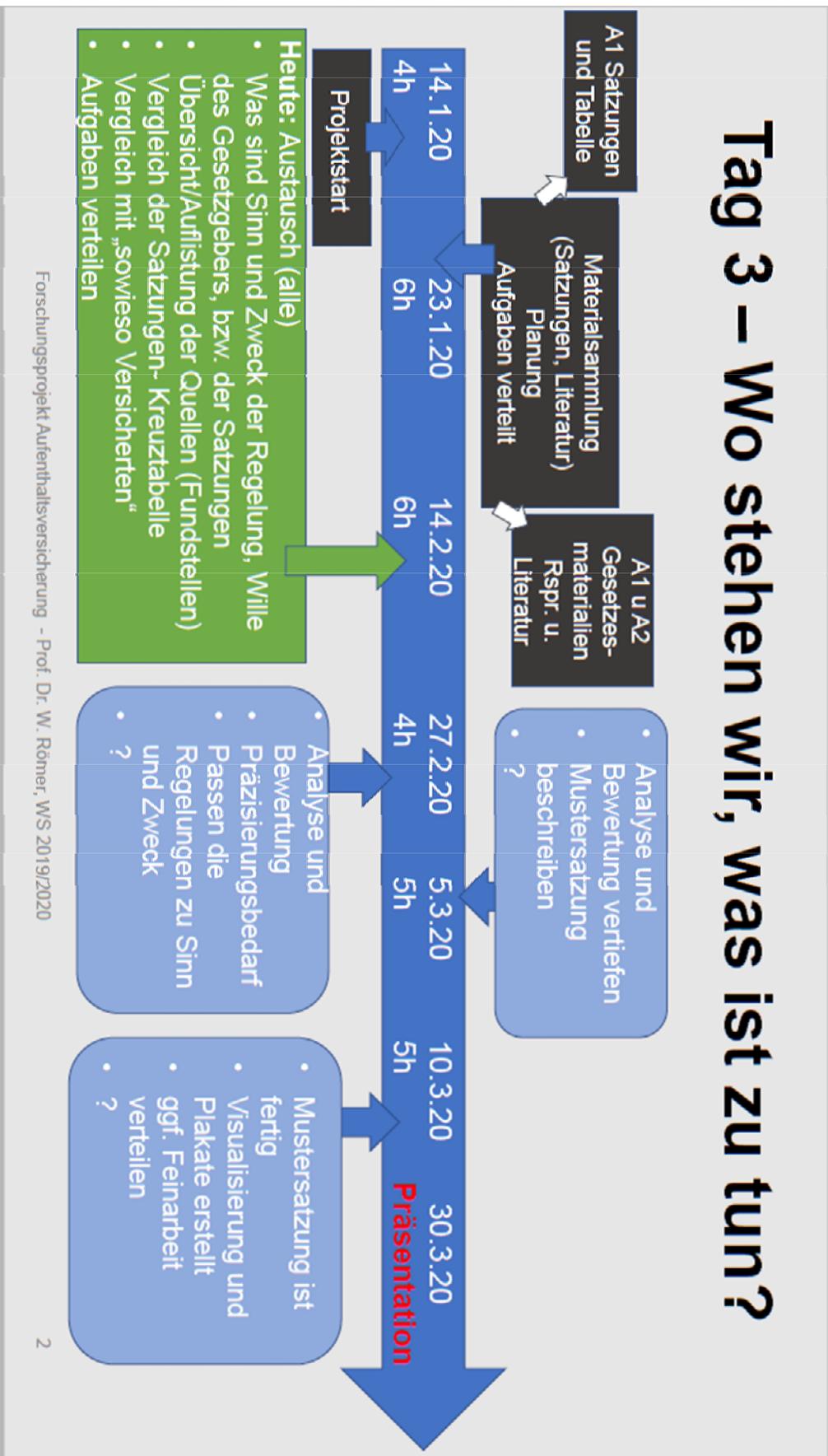
Teilaufgabe 5 Bewertung

Teilaufgabe 6 Erarbeitung Vorschlag Mustersatzung und Begründung

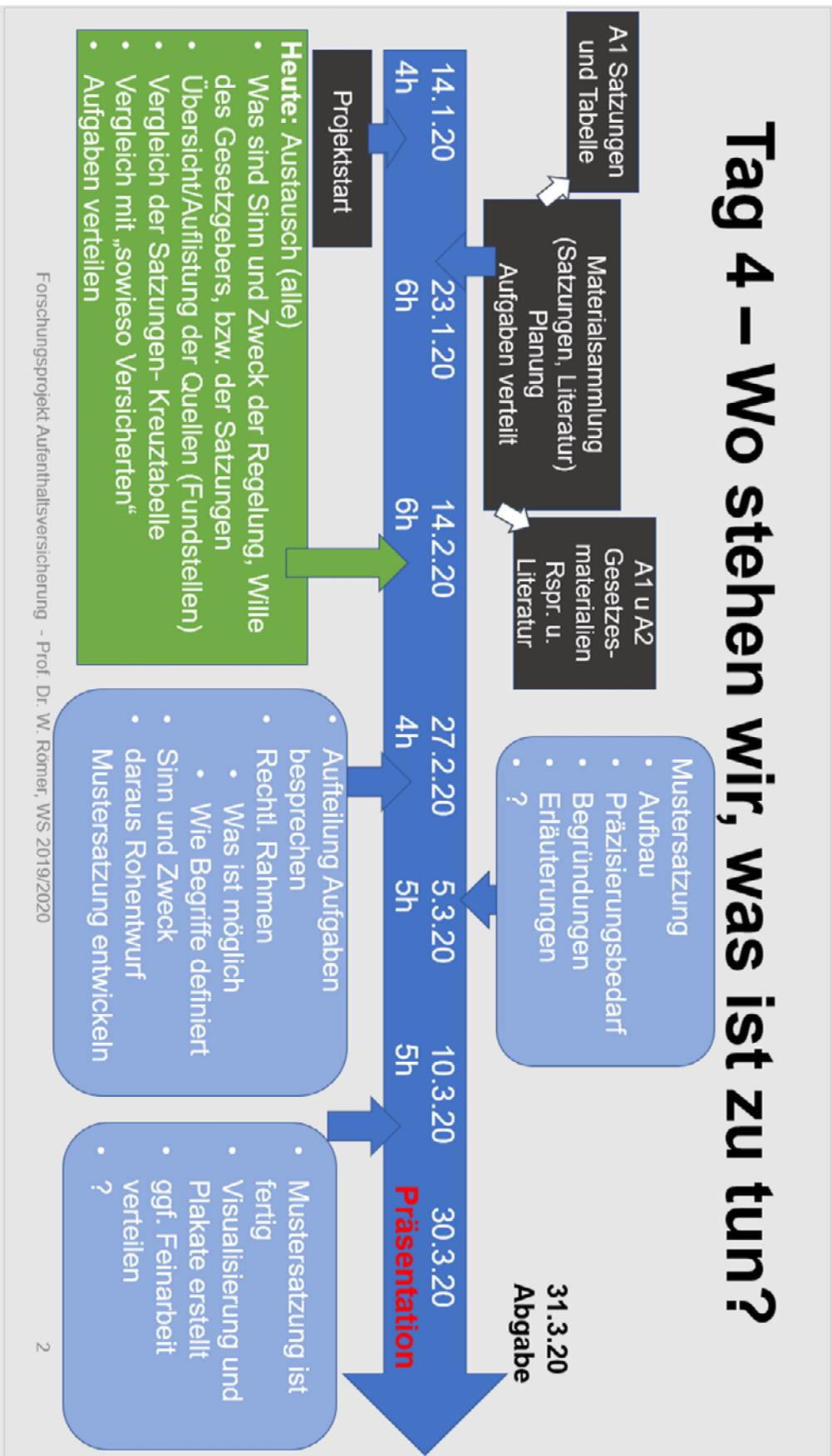
Teilaufgabe 7 Präsentation / Forschungsbericht ??

w.rom@web.de

Anlage 4: Zeitstrahl Vorlesung 14.02.2020



Anlage 5: Zeitstrahl Vorlesung 27.02.2020



Anlage 6: Reichsversicherungsordnung vom 19.07.1911 nebst dem Einführungsgesetz (alte Fassung)

450 Drittes Buch. Unfallversicherung. 1. Teil. Gewerbe-Unfallversicherung.

nehmer anzusehen ist. Das gilt aber nur, wenn er in dem Betriebe des Unternehmers tätig ist (s. auch § 159).

Einbeziehung nichtversicherter im Betriebe Beschäftigter und Betriebsfremder § 552.¹⁾

Die Satzung kann bestimmen, unter welchen Bedingungen²⁾ gegen Unfälle der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art³⁾ versichert werden können⁴⁾

1. durch den Betriebsunternehmer Personen, die im Betriebe beschäftigt, aber nicht nach den §§ 544, 545, 548 Nr. 3 versichert sind,⁵⁾
2. durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft Personen, die nicht im Betriebe beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte besuchen oder auf ihr verkehren,⁶⁾
3. durch den Vorstand der Genossenschaft die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beamten.⁷⁾⁸⁾

Entw. § 572. Begr. 289. KommBer. III S. 35.

1. Die Vorschrift gibt § 5 Abs. 3 GewÜBG. und § 4 Abs. 4 BauÜBG. wieder und ist nur sprachlich geändert. Ist die Versicherungspflicht nach dem vorliegenden Paragraphen erstreckt worden, so ist § 898 anwendbar.

2. Diese können sich auf die Höhe und Art der Entschädigungen und auf die Beitragspflicht der beteiligten Unternehmer beziehen. Der Jahresarbeitsverdienst braucht nur zu einem Teile in Anrechnung gebracht zu werden.

3. Das sind Unfälle, die für die im Betriebe beschäftigten Arbeiter Betriebsunfälle wären oder sich in den „Diensten“ des § 546 ereignen.

4. Die folgende Aufzählung ist erschöpfend. Andere Personen, z. B. Straßenpassanten können nicht einbezogen werden (Amtl. Nachr. 1885 S. 341 Ziff. 63).

5. Die Versicherung erfolgt hier durch Anmeldung des Betriebsunternehmers. In Frage kommen insbesondere jugendliche Personen, die zu ihrer Ausbildung zum künftigen Beruf, namentlich als Betriebsbeamte, also nicht berufsmäßig beschäftigt sind, Volontäre, kaufmännische Angestellte, Bureau- und Kontorarbeiter. Auch Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst die gesetzliche oder satzungsmäßige Grenze der Versicherungspflicht übersteigt, können versichert werden. (Amtl. Nachr. 1889 S. 323 Ziff. 720.)

6. Hier wird die Versicherung durch Anmeldung des Unternehmers oder Beschluß des Vorstandes bewirkt. In Frage kommen Frauen, die den Arbeitern das Mittagessen bringen und dabei mit Betriebseinrichtungen in Berührung kommen, Hauskinder und sonstige Angehörige, sowie Hausgesinde des Unternehmers, seiner Betriebsbeamten und Arbeiter;

1. Abschnitt. Umfang der Versicherung. §§ 552—554. 451

Handwerker, Expeditoren, Fuhrleute, Monteure, Postboten und andere Boten, die Gegenstände in fremden Betriebsräumen abliefern, Zollbeamte, Schüler technischer Lehranstalten, die den Betrieb zu Unterrichtszwecken besuchen.

7. Die Versicherung tritt durch Beschluß des Vorstandes ein. Die Genossenschaftsbeamten können wohl nur auf Kosten der Genossenschaft, nicht auch auf Kosten der beteiligten Unternehmer, deren Betriebe zufällig besucht werden, versichert werden. — Mitglieder der Organe und Beamte der Genossenschaft können natürlich auch nur gegen Unfälle versichert werden, die sie im Dienste der Genossenschaft im Sinne der §§ 544, 546 erleiden.

8. Bisheriges Recht: § 5 Abs. 3 GewlWG.; § 4 Abs. 4 BaullWG.

**Beendigung der freiwilligen
Versicherung bei Nichtzahlung
der Beiträge usw. § 553.**

Die Satzung kann bestimmen, daß die freiwillige Versicherung außer Kraft tritt, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist, und daß eine Neu anmeldung so lange unwirksam bleibt, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist.

Komm Beschl. § 572a. KommVer. III S. 34, 35. RTDr. 6816.

1. Die Vorschrift war von der Reichstagskommission in der ersten Lesung als Abs. 3 zu § 550 hinzugefügt worden. In der zweiten Lesung wurde sie als § 572a angenommen. Die Worte „trotz Mahnung“ sind in dem Plenum des Reichstags in der zweiten Lesung hinzugefügt. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß durch das unbeschränkte Recht der Kleinunternehmer zur Selbstversicherung die Berufsgenossenschaften schwer und ungerechtfertigt belastet würden; sie könnten oft die Beiträge nicht erlangen und müßten doch das Risiko des Versicherers weitertragen. Erfahrungsgemäß befänden sich unter den kleinen Unternehmern, die sich selbst versicherten, sehr schlechte Zahler und sehr ungünstige Risiken und deshalb sei die Annahme des Antrags zum Schutze der Berufsgenossenschaften erforderlich (KommVer. III S. 34). — In der Ueber sendung des Auszugs aus der Heberolle (§ 754 Abs. 1), durch den der selbstversicherte Unternehmer erst den geschuldeten Betrag erfährt, ist eine Mahnung noch nicht zu erblicken. Wiederholte Mahnung ist nicht erforderlich. RTDruckf. a. a. O.

Versicherungsfreie Personen § 554.¹⁾

Versicherungsfrei sind

1. Offiziere und Sanitätsoffiziere, für die das Offizier-Pensionsgesetz (Reichsgesetzbl. 1906 S. 565) gilt,
2. Militärpersonen der Unterklassen, für die das Mann-

Anlage 7: Reichsversicherungsordnung von 1963 (neue Fassung)

§ 543

2. Versicherung kraft Satzung¹

*Satzungsmäßige Unter-
nehmerversicherung*

§ 543²

(1) Die Satzung des Trägers der Unfallversicherung³ kann⁴ die Versiche-
rung⁵ auf Unternehmer⁶ erstrecken, die nicht schon kraft Gesetzes versich-
ert sind⁶; ausgenommen sind Haushaltsvorstände⁶, die in § 542 bezeich-
neten Unternehmer⁶, sowie Reeder, die nicht zur Besatzung des Fahrzeugs
gehören¹⁰.

(2) Das gleiche gilt für die im Unternehmen¹¹ tätigen Ehegatten¹² der auf
Grund des Absatzes 1 versicherten Unternehmer⁶.

1. Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind⁷, aber die Stätte des
Unternehmens⁸ besuchen oder auf ihr verkehren⁹,
2. die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Versicherungsträger¹⁰ bei
ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Verbände der Versi-
cherungsträger¹¹.

Anlage 8: Lauterbach, Kommentar von 1995

§ 544

1 **1. Entstehungsgeschichte:** Die Fassung beruht auf dem UVNG. Sie übernimmt aus dem bisher die Materie regelnden § 540, dessen Fassung auf dem 6. ÄndGes. beruhte, das seinerseits damit den früheren § 552 a übernahm, nur den Grundgedanken, ändert aber den Wortlaut in einigen Punkten wesentlich: Die Bestimmungen über Personen, die das Unternehmen besuchen oder auf ihm verkehren, können nicht mehr vom Unternehmer getroffen werden, die Versicherung der ehrenamtlichen Organmitglieder bei den VersTrägern selbst ist jetzt in § 539 Abs. 1 Nr. 13 geregelt.

Der frühere Hinweis auf den bisherigen § 539 Abs. 3 RVO ist gestrichen worden, da die Satzung regeln kann, ob überhaupt Beiträge von dem Unternehmer erhoben werden sollen und ob im Falle der Erhebung von Beiträgen Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes an die Beitragszahlung geknüpft werden sollen.

2 **2. Die Satzung,** d.h. also nicht mehr wie bisher Vorstand oder Unternehmer, sondern die nach § 670 zuständige Vertreterversammlung. Vgl. § 671 Nr. 9.

3 **a) kann:** Ermessensentscheidung der Vertreterversammlung. Gerichtlich nur nachprüfbar im Rahmen des § 54 Abs. 2 SGG.

4 **b) ... daß und unter welchen Bedingungen:** Neben der Frage, ob überhaupt eine Versicherung für die in § 544 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Personengruppen eingeführt werden soll, muß die Vertreterversammlung, wenn sie die Einführung bejaht, auch die Bedingungen beschließen, die für diese Versicherung gelten sollen. Diese **Bedingungen** dürfen die allgemeinen Grundsätze der UV weder im materiellen noch im formalen Recht abändern. Sie dürfen nicht etwa bei den unter 1 genannten Personen die Zugrundelegung eines gegenüber dem tatsächlich erzielten Verdienst verminderten JAV für die Rentenberechnung vorschreiben. Wenn kein Arbeitsverdienst vorliegt, so ist ein angemessener Betrag im Sinne von § 575 RVO/§ 18 SGBIV zugrunde zu legen. Im allgem. werden die „Bedingungen“ die Beitragsgestaltung regeln. Es ist möglich, von der Erhebung eines Beitrages für die hier in Rede stehenden Fälle abzusehen (vgl. Bundestagsdrucks. IV/120 S. 54 zu § 545). Die Satzung kann die Festsetzung von Einzelheiten, z.B. über den Beitrag, auch der Entscheidung des Vorstandes im Einzelfalle übertragen; dies wird in den Fällen der Nr. 1 vielfach der beste Weg sein, um den verschiedenen Verhältnissen der Einzelfälle Rechnung zu tragen. – Für die in Nr. 2 genannten Mitglieder der Organe und Ausschüsse der VersTräger bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Verbände der VersTräger, soweit diese nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, kann in den „Bedingungen“ ein JAV für die Berechnung der Geldleistungen bei einem Unfall festgesetzt werden, der aber nicht ungünstiger sein darf, als der sich bei Anwendung der §§ 570ff. ergebende JAV.

Anlage 9: § 5 der DGUV-Mustersatzung Stand 2017

§ 5⁴⁷ Versicherung kraft Satzung

(1) Die Versicherung wird auf Unternehmerinnen und Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner⁴⁸ erstreckt, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), wenn im Unternehmen regelmäßig nicht mehr als ... Personen beschäftigt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit sich durch ihre wissenschaftliche oder künstlerische Art von der Tätigkeit in anderen Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers abhebt.⁴⁹

(2) Unfallversicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, soweit diese nicht schon nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig versichern können. Die Tätigkeit muss in der Regel unentgeltlich ausgeübt werden, dem Gemeinwohl dienen und für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.⁵⁰

(3) Personen, die nicht⁵¹ bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6⁵² genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. Praktikanten,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
4. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6⁵³ genannten Unternehmen,
5. Mitglieder parlamentarischer Kommissionen,

⁴⁶ ggf. weitere Versicherungstatbestände nach besonderer Regelung für einzelne Mitglieder der DGUV

⁴⁷ Die bisher in § 5 des Satzungsmusters für gewerbliche Berufsgenossenschaften enthaltenen Regelungen zu Beginn und Ende der Zuständigkeit für Unternehmen finden sich nun in § 3 Abs. 4 bis 6; die hier in Abs. 1 enthaltenen Regelungen fanden sich im Satzungsmuster für gewerbliche Berufsgenossenschaften in Abschnitt VII § 44, die hier in Abs. 2 und 3 vorgeschlagenen Regelungen stammen aus den Mustern für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

⁴⁸ Die Ergänzung des § 83 Abs. 1 und 2 SGB VII um die mitarbeitenden Lebenspartner erfolgte durch Artikel 3 Nr. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 (BGBl I 1127 ff.).

⁴⁹ fakultativ, ggf. können Befreiungstatbestände angeführt werden, in diesem Fall ist eine Regelung zur Wirksamkeit der Befreiung zu treffen

⁵⁰ nur für Unfallversicherungsträger im Landesbereich: fakultative, beitragsfreie Versicherung ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter, entsprechend §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 128 Abs. 1 Nr. 11 SGB VII

⁵¹ in den bisherigen Satzungsmustern für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Abschnitt VII unter der Überschrift „Versicherung anderer Personen“ beschrieben; im bisherigen Satzungsmuster für gewerbliche Berufsgenossenschaften wurde auf einen Formulierungsvorschlag verzichtet; die Bestimmung und Abgrenzung der Versicherung steht im Ermessen des Unfallversicherungsträgers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII); macht er hiervon Gebrauch, gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die §§ 81 ff SGB VII, für Beginn und Umfang der Leistungen gelten §§ 26 ff SGB VII.

⁵² ggf. anpassen

⁵³ ggf. anpassen

6. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Ärztinnen und Ärzte oder Sachverständige,
7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,
8. Schülerinnen, Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und -schüler,
9. Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die der Unfallversicherungsträger zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein⁵⁴

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(4) Die Versicherung wird auf Kinder und Jugendliche während der Teilnahme an Sprachförderkursen erstreckt, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII).⁵⁵

(5)⁵⁶

§ 6⁵⁷ freiwillige Versicherung

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern,

1. Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner⁵⁸ (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) und ihre im Unternehmen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten oder

⁵⁴ Neufassung der Nr. 9: Diese Regelung soll eine Unfallversicherungslücke schließen, die sich während eines Urlaubssemesters ergibt. Urlaubssemester werden zunehmend genommen, um von Semestergebühren befreit zu sein; ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII scheidet nach BUK Rundschreiben 237/2007 an der fehlenden Immatrikulation.

⁵⁵ fakultative Änderung aufgrund Artikel 4 Nr. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15.04.2015 (BGBl. I 583ff.)

⁵⁶ Bei Bedarf können weitere Tatbestände angefügt werden.

⁵⁷ Die in § 6 des bisherigen Satzungsmusters für gewerbliche Berufsgenossenschaften enthaltene Regelung zu Bezirksverwaltungen findet sich nun in der Fußnote zu § 1 Abs. 1; die hier enthaltene Regelung zu Abs. 1 Nr. 2 und 3 fand sich im Satzungsmuster für gewerbliche Berufsgenossenschaften im Abschnitt IX, §§ 50 f. und ist um Regelungen aus dem Bereich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergänzt.

⁵⁸ Die Ergänzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII um die mitarbeitenden Lebenspartner erfolgte durch Artikel 3 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 (BGBl. I 1127 ff.).

Anlage 10: Auswertung der Satzungen, Stand 23.03.2020

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Besonderheiten	keine Vorschriften
GUV Braunschweig	x	x	x	x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalt im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers – Versicherung während Aufenthalt auf der Betriebsstätte – Eingrenzung: soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht – kein Hinweis auf AU und BK – kein Hinweis auf den Umfang der Leistungen 	
GUV Hannover	x			x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – zusätzlich bei Ziffer 9: Stipendiaten – bei Ziffer 9 nur <ul style="list-style-type: none"> • Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten • die Studierenden bei Ziffer 8 • Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – Aufenthalt im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers – Versicherung während Aufenthalt auf der Betriebsstätte – Versichert sind Arbeitsunfall und Berufskrankheiten – Eingrenzung: soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht – Entschädigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung (verweist auf den Umfang der Leistungen nach der Satzung und dem Sozialgesetzbuch) für Versicherte und ihnen gleichgestellten Personen 	

9 Anlagen

<p>LUK Niedersachsen</p>	<p>x</p>			<p>x</p>				<p>x</p>	<p>x</p>	<ul style="list-style-type: none"> – zusätzlich bei Ziffer 9: Stipendiaten – bei Ziffer 9 nur <ul style="list-style-type: none"> • Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten • die Studierenden bei Ziffer 8 • Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – Aufenthalt im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers – Versicherung während Aufenthalt auf der Betriebsstätte – Versichert sind Arbeitsunfall und Berufskrankheiten – Eingrenzung: soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht – Entschädigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung (verweist auf den Umfang der Leistungen nach der Satzung und dem Sozialgesetzbuch) für Versicherte und ihnen gleichgestellten Personen 	
<p>GUV Oldenburg</p>	<p>x</p>	<ul style="list-style-type: none"> – zusätzlich: Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung – Aufenthalt im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers – Versicherung während Aufenthalt auf der Betriebsstätte – Eingrenzung: soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht – kein Hinweis auf AU und BK – kein Hinweis auf den Umfang der Leistungen 									

<p>UK Nordrhein- Westfalen</p>								<p>x</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zu Ziffer 9 <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind nicht mit aufgenommen • zusätzlich in der Satzung angegeben sind Masteranwärter • Zusatz: Aufenthalt (erlaubterweise) im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule zu Forschungszwecken oder zu sonstigen Zwecken in Bezug auf Angelegenheiten der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten • versichert während des Aufenthaltes auf der Betriebsstätte • Umfang: Folgen von AU und BK • Eingrenzung: soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht • UK nur zuständig, wenn UK für die aufgesuchte Hochschule zuständig ist - zusätzlich in die Aufenthaltsversicherung der Satzung wurden aufgenommen: Kinder unter 14 Jahren die sich erlaubterweise auf der Stätte der Hochschule oder des zuständigen Studierendenwerks aufhalten <ul style="list-style-type: none"> • weil die Betreuung durch die Hochschule, ihre Studierenden untereinander, die studentische Selbstverwaltung oder das Studierendenwerk erfolgt • für die Erleichterung bzw. Ermöglichung eines Studiums der Erziehungsberechtigten • während des Aufenthalts gegen Folgen von Versicherungsfällen versichert
--	--	--	--	--	--	--	--	----------	--

9 Anlagen

										<ul style="list-style-type: none"> • Eingrenzung: soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht • Zustimmung der Betreuung von der Hochschule bzw. des Studierendenwerkes vor Beginn der Betreuung notwendig • diese Grundsätze gelten auch für Kinder von Beschäftigten der Hochschule • kein versicherter Aufenthalt für diese Kinder bei der Teilnahme am allgemeinen gesundheitlichen, sozialen oder persönlichkeitsbildenden Schwerpunkt der Hochschule (z.B. Hochschulsport) <p>– kein Hinweis auf den Umfang der Leistungen</p>
UK Rheinland- Pfalz	x	x	x	x	x			x	x	<p>– zusätzlich: Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung</p> <p>– Aufenthalt im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers</p> <p>– Versicherung während Aufenthalt auf der Betriebsstätte</p> <p>– Eingrenzung: soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht</p> <p>– kein Hinweis auf AU und BK</p> <p>– kein Hinweis auf den Umfang der Leistungen</p>

9 Anlagen

UK Thüringen	x		x	x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – zusätzlich bei Ziffer 9: Stipendiaten – bei Ziffer 9 nur <ul style="list-style-type: none"> • Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten • die Studierenden bei Ziffer 8 • Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – Aufenthalt im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers – Eingrenzung: soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht – kein Hinweis auf AU und BK – Entschädigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung (verweist auf den Umfang der Leistungen nach der Satzung und dem Sozialgesetzbuch) (hier: Versicherte und Hinterbliebene)
UK Sachsen- Anhalt	x		x	x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 4 keine Beiräte – zusätzlich bei Ziffer 9: Stipendiaten – bei Ziffer 9 <ul style="list-style-type: none"> • nur Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten • Studierenden bei Ziffer 8 • Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt

9 Anlagen

									<ul style="list-style-type: none"> – im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten – Versicherung während des Aufenthalts auf der Betriebsstätte – gegen die Folgen von AU und BK versichert – Eingrenzung: <ul style="list-style-type: none"> • soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht • keine Wegeunfälle – Entschädigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung (verweist auf den Umfang der Leistungen nach der Satzung und dem Sozialgesetzbuch) für Versicherte und ihnen gleichgestellten Personen
UK Sachsen								x	<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 9 nicht in der Satzung die Studierenden und der Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – zusätzlich in der Satzung Masteranwärter, Bacheloranwärter, Stipendiatenanwärter – im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten – versichert beim Aufenthalt auf der Betriebsstätte – gegen die Folgen von AU + BK – Eingrenzung: soweit keine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht und keine freiwillige Versicherung möglich ist. – Entschädigung nach § 19 Abs. 1 der Satzung (verweist auf den Umfang der Leistungen nach der Satzung und dem Sozialgesetzbuch) für Versicherte und die ihnen gleichgestellten Personen

9 Anlagen

UK Saarland	x		x	x			x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> – Versicherung nur auf Antrag der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unternehmen – bei Ziffer 7 in der Satzung kein Bezug zum Entgelt – zusätzlich in der Satzung <ul style="list-style-type: none"> • Stipendiaten • Lehrbeauftragte an Hochschulen – Auftrag oder Zustimmung des Unternehmers notwendig – gegen die Folgen von AU und BK – nur für den Aufenthalt auf der Betriebsstätte – bei Ziffer 9 nur Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten und die Studierenden bei Ziffer 8 – Entschädigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung (verweist auf den Umfang der Leistungen nach der Satzung und dem Sozialgesetzbuch) für Versicherte und die ihnen gleichgestellten Personen 	
UK Bund & Bahn	x		x	x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 9 nur Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten und die Studierenden bei Ziffer 8 - und der Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – gegen die Folgen von AU & BK versichert 	

9 Anlagen

UK Baden-Württemberg	x		x	x	x			x	x	<ul style="list-style-type: none"> – Ziffer 9 und oder Stipendiaten - und der Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – 7.) Hochschulen im Urlaubssemester zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein, oder als Hochbegabte im Sinne des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg im Frühstudium an regulären Lehrveranstaltungen teilnehmen – gegen die Folgen von AU & BK versichert
KUVB	x			x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 9 nur Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten und die Studierenden bei Ziffer 8 - und der Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – gegen die Folgen von AU & BK versichert
Bayerische LUK	x			x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 9 nur Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten und die Studierenden bei Ziffer 8 - und der Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – gegen die Folgen von AU & BK versichert
UK Berlin	x		x	x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 4: ohne Beiräte und auch kein § benannt – bei Ziffer 9 nur Doktoranden, Diplomanden, Stipendiaten oder Hospitanten und die Studierenden bei Ziffer 8 - und der Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – gegen die Folgen von AU & BK versichert

9 Anlagen

UK Hessen	x	x	x	x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – Zusätzlich: Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung – kein Hinweis zu AU & BK 		
UK MV	x		x	x				x	x	<ul style="list-style-type: none"> – Auf schriftlichen Antrag der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Satzung genannten Unternehmen werden nach Entscheidung der Unfallkasse – Ziffer 4: hier keine Beiräte aufgeführt – Ziffer 8: plus Studierende – aber keine Gast Schüler/ -innen genannt – Ziffer 9: und oder Stipendiaten genannt - und der Zusatz ab „staatlich und priv. Hochschule“ fehlt – gegen die Folgen von AU & BK (nicht gegen Wegeunfälle) versichert 		
FUK-BB											x	
HF UK Nord												x
FUK Mitte												x

									...besteht für Kunden und Kundinnen während des Aufenthalts in öffentlich zugänglichen Ladenlokalen oder ähnlichen Räumen, in denen die Unternehmer und Unternehmerinnen ihre Waren oder Dienstleistungen entgeltlich oder unentgeltlich anbieten.
BG HM	x	x	x	x			x	x	<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 1: Aber nicht: an Prüfungen, sondern an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen (Prüflinge werden direkt erwähnt); Bei Fertigung von Probe und Prüfungsstücken – bei Ziffer 2: zusätzlich Hospitanten/ -innen – bei Ziffer 4: vergleichbare Gremien des Unternehmens werden zusätzlich erwähnt – bei Ziffer 6: Doktoranden/ -innen und Habilitanden/-innen – bei Ziffer 7: Zusatz: Solange nicht gegen Entgelt beschäftigt fehlt – bei Ziffer 9: nur als Doktorandinnen und Doktoranden oder Habilitandinnen und Habilitanden – als Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen <p><u>Zusätzlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses; – als Besucher/-innen des Unternehmens; – als Familienangehörige der Unternehmer/-innen oder ihrer Beschäftigten, – Aufenthalt im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens, während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustößenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

9 Anlagen

BG HW	x		x	x			x	x			<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 1: als Prüflinge explizit erwähnt, als Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der <u>zusätzlichen</u> Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen – bei Ziffer 4: als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats des Unternehmens (nur diese Mitglieder) – bei Ziffer 7: Zusatz: Entgelt fehlt – als Kinder in Werkskindergärten – Aufenthalt im Auftrage oder mit Zustimmung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers, während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).
BG RCI	x	x		x				x			<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 4: Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und vergleichbarer Gremien des Unternehmens – Ziffer 8 und 9 nicht vorhanden anstatt dessen: Diplomanden/Diplomandinnen, Doktoranden/Doktorandinnen sowie zur Vorbereitung auf eine im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung abzulegende Prüfung oder zu ähnlichen Zwecken – Aufenthalt im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin, während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII).

BG W	x			x					<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 1: Prüflinge explizit erwähnt; Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen – bei Ziffer 4: als Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten usw. des Unternehmens – Aufenthalt im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin, während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind.
BG Verkehr	x x ¹			x* x ¹		x*		x*	<ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 1: als Mitglieder von Prüfungsausschüssen, als Prüflinge oder als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung – Aufenthalt im Auftrage oder mit Zustimmung der Unternehmerin/des Unternehmers, während des Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Versicherungsfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). <p><u>*aufgesuchten Stätte müssen, die eines Unternehmens der Seefahrt sein (gem. § 3 (2) S.1 Nr.4 der Satzung BG Verkehr):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Ziffer 4: Mitglieder von Aufsichtsräten von Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist, – bei Ziffer 6: Sachverständige im Auftrag eines Gerichts oder einer Behörde, – bei Ziffer 8: Hochschulstudierende oder Fachschülerinnen/Fachschüler im Rahmen ihrer Aus- oder Fortbildung, – <u>Des Weiteren:</u> die Ehegattin/den Ehegatten, die Lebenspartnerin/den Lebenspartner der Kapitänin/des Kapitäns oder eines Besatzungsmitglieds,

Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein.

Anlage 11: Auszug aus den Satzungen der UV-Träger

Hinweise:

Die Unfallversicherungsträger, die keine Vorschriften bzgl. der Aufenthaltsversicherung in ihren Satzungen haben, sind in dieser Anlage nicht zu finden.

Die Satzungsbestimmungen wurden nach der Anlage 1 angeordnet.

§ 5 der Satzung des GUV-Braunschweig

Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. Praktikantinnen und Praktikanten,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
4. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Unternehmen,
5. Schülerinnen, Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und -schüler,
6. Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die der Verband zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,
7. Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung,

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers oder der Unternehmerin aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 35 a Abs. 1 und 2 der Satzung des GUV-Hannover

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, sich aber

- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
- b) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Unternehmen,
- c) als Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschüler,
- d) als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Die Leistungen richten sich nach § 18.

§ 34 der Satzung der LUK Niedersachsen

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, sich aber

- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer/innen an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
- b) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Unternehmen,
- c) als Schüler/innen, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschüler/innen,
- d) als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Die Leistungen richten sich nach § 18. Für die Aufbringung der Mittel gilt § 25.

§ 5 der Satzung des GUV Oldenburg

Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. Praktikanten,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
4. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Unternehmen,
5. Mitglieder parlamentarischer Kommissionen,
6. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Steuerberater und Steuerberaterinnen, Ärzte und Ärztinnen oder Sachverständige,
7. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,
8. Schüler, Schülerinnen oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gast Schüler und -schülerinnen,
9. Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die der Verband zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,
10. Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers oder der Unternehmerin aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 5 Abs. 2 und 3 der Satzung der UK Nordrhein-Westfalen

(2) ¹Kinder (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), die sich erlaubterweise auf der Stätte der Hochschule oder des zuständigen Studierendenwerks (§ 1 des Studierendenwerkesgesetzes vom 16. September 2014 ([GV. NRW. S. 547](#))) aufhalten, weil sie dort durch die Hochschule, ihre Studierenden untereinander, die studentische Selbstverwaltung oder das Studierendenwerk betreut werden, um den eingeschriebenen Erziehungsberechtigten das Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern, sind während des Aufenthalts gegen die Folgen von Versicherungsfällen versichert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften gesetzlich unfallversichert sind. ²Dies gilt nur dann, wenn die aufgesuchte Hochschule oder das Studierendenwerk, für welche die Unfallkasse zuständig ist, der Betreuung vor ihrem jeweiligen Beginn zugestimmt hat. ³Die Teilnahme an Angeboten der Hochschulen und Studierendenwerke, die einen allgemeinen gesundheitlichen, sozialen oder persönlichkeitsbildenden Schwerpunkt haben (z.B. Hochschulsport), gehört nicht zum versicherten Aufenthalt. ⁴Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Sätze 1 bis 4 gelten für Kinder von Beschäftigten der Hochschule entsprechend.

(3) Doktoranden oder Diplomanden (einschließlich Masteranwärter), die sich erlaubterweise im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule zu Forschungszwecken oder zu sonstigen Zwecken in Bezug auf Angelegenheiten der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten aufhalten, sind während ihres dortigen Aufenthaltes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). Dies gilt nur dann, wenn die Unfallkasse für die aufgesuchte Hochschule zuständig ist. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 5 Abs. 2 der Satzung der UK Rheinland-Pfalz

- (2) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als
1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 2. Praktikanten,
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 4. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Unternehmen,
 5. Mitglieder parlamentarischer Kommissionen,
 6. Schülerinnen, Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und -schüler,
 7. Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Unfallkasse RLP zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,
 8. Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der UK Thüringen

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
3. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Unternehmen,
4. Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gast-schüler oder
5. Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten,

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Für die Entschädigung gilt § 19.

§ 34 Abs. 1 der Satzung der UK Sachsen-Anhalt

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, sich aber

- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
- b) als Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- c) als Mitglieder von Organen und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Satzung bezeichneten Unternehmen,
- d) als Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschüler,
- e) als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, werden gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) versichert sind. Unfälle auf dem Weg von und zur Unternehmensstätte sind vom Versicherungsschutz nach Satz 1 ausgenommen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 36 Abs. 1 der Satzung der UK Sachsen

- (1) ¹Personen, die nicht bei einem der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 8 und 9 der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als Doktoranden, Diplomanden, Masteranwärter, Bacheloranwärter oder als Stipendiaten sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen oder sich nicht freiwillig versichern können (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 35 Abs. 1 und 2 der Satzung der UK Saarland

(1) Auf Antrag der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen werden nach Entscheidung der Unfallkasse gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), Personen, die nicht in Unternehmen beschäftigt sind, aber als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Unternehmen,
3. Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
4. Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
5. Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschüler,
6. Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten,
7. Lehrbeauftragte an Hochschulen

sich auf der Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten. Der Versicherungsschutz ist auf die Dauer des Aufenthaltes auf der Betriebsstätte beschränkt. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Für die Entschädigung gilt § 18 Abs. 1.

§ 5 Abs. 1 der Satzung der UK Bund & Bahn

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Absatz 1 genannten Unternehmen beschäftigt sind, sich aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b) als Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - c) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Unternehmen,
 - d) als Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschüler,
 - e) als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 37 Abs. 1 der Satzung der UK Baden-Württemberg

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3, Abs. 2 der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber

1. als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer/innen an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. als Teilnehmer/innen an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
3. als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 der Satzung genannten Unternehmen,
4. als Schüler/innen, Gastschüler/innen, Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder Gasthörer/innen im Sinne des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg,
5. als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten,

6. als Mitglieder parlamentarischer Kommissionen,
7. Hochschulen im Urlaubssemester zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein, oder als Hochbegabte im Sinne des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg im Frühstudium an regulären Lehrveranstaltungen teilnehmen,

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers/der Unternehmerin aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen. Die Versicherung gilt abweichend von § 3 Nr. 2 SGB IV für alle Personen, die die in Satz 1 genannten Tätigkeiten im Inland ausüben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 41 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber sich als
- a) Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b) Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Unternehmen,
 - c) Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und -schüler,
 - d) Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten
- auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.
- (2) Für die Leistungen gilt § 18; für die Aufbringung der Mittel gilt § 25.

§ 39 der Satzung der Bayerischen LUK

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber sich als
- a) Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b) Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Unternehmen,
 - c) Schülerinnen, Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und -schüler,
 - d) Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten
- auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.
- (2) Für die Leistungen gilt § 18; für die Aufbringung der Mittel gilt § 26.

§ 22 der Satzung der UK Berlin

Personen, die nicht bei einem bei der Unfallkasse versicherten Unternehmen beschäftigt sind, sich aber

- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
- b) als Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- c) als Mitglieder von Organen und Ausschüssen,
- d) als Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gast-schüler,
- e) als Doktoranden, Diplomanden, Stipendiaten oder als Hospitanten,

auf der Betriebsstätte eines bei der Unfallkasse versicherten Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind dort während ihres Aufenthaltes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten über das betreffende Unternehmen versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz SGB VII).

§ 5 Abs. 2 der Satzung der UK Bremen

(2) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. Praktikanten,
3. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
4. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Unternehmen,
5. Mitglieder parlamentarischer Kommissionen,
6. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Steuerberater und Steuerberaterinnen, Ärzte und Ärztinnen oder Sachverständige,
7. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,
8. Schüler, Schülerinnen oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gast-schüler und -schülerinnen,
9. Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Unfallkasse zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers oder der Unternehmerin aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 6 Abs. 1 der Satzung der UK Nord

- (1) Außerdem sind bei der Unfallkasse über die Öffnung des § 3 Abs. 1 SGB VII kraft Satzung versichert, soweit nicht schon eine Versicherung nach anderen Vorschriften besteht,
1. Personen, die die Betriebsstätten der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten Unternehmen als Mitglieder eines Prüfungsausschusses, als Prüflinge oder zu ähnlichen Zwecken im betrieblichen Interesse oder als Teilnehmer an einer Pressekonferenz mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebes besuchen oder auf ihnen verkehren, während ihrer Anwesenheit auf der Betriebsstätte;
 2. Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Unfallkasse zuständig ist, während ihres Aufenthalts auf einer Stätte dieser Hochschulen oder anderer mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 5 Abs. 1 der Satzung der UK Hessen

- (1) Kraft Satzung sind Personen versichert, die in keinem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als
1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 2. Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 3. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung bezeichneten Unternehmen,
 4. Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gast Schüler,
 5. Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Unfallkasse zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschule oder an den mit diesen wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,
 6. Praktikanten,
 7. Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung,

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Der Versicherungsschutz ist auf die Dauer des Aufenthaltes auf der Betriebsstätte beschränkt. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 34 Abs. 1 der Satzung der UK Mecklenburg-Vorpommern

(1) Auf schriftlichen Antrag der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Satzung genannten Unternehmen werden nach Entscheidung der Unfallkasse Personen gegen die Folgen von

Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (nicht gegen Wegeunfälle) versichert, die nicht in diesen Unternehmen beschäftigt sind, sich aber

- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
- b) als Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- c) als Mitglieder von Organen und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Satzung bezeichneten Unternehmen,
- d) als Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung,
- e) als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Verwaltungsberufsgenossenschaft

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 I.-III. genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber sich als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,

2. Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten und dgl. des Unternehmens, für das die Berufsgenossenschaft zuständig ist,
3. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, selbstständige Angehörige der beratenden freien Berufe, Rechtsbeistände, Ärztinnen und Ärzte oder Sachverständige in Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit,
4. Schülerinnen, Schüler, Gastschülerinnen, Gastschüler oder Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
5. Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthalts auf der Betriebsstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) oder sie eine freiwillige Versicherung (§ 6 Abs. 1 SGB VII) hätten beantragen können. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 63 Abs. 1 der Satzung der BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, für das die Berufsgenossenschaft zuständig ist, jedoch im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers oder der Unternehmerin sich auf der Unternehmensstätte aufhalten, sind während des Aufenthalts auf der Unternehmensstätte außer in den Fällen des Satzes 2 beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Kein Versicherungsschutz besteht für Kunden und Kundinnen während des Aufenthalts in öffentlich zugänglichen Ladenlokalen oder ähnlichen Räumen, in denen die Unternehmer und Unternehmerinnen ihre Waren oder Dienstleistungen entgeltlich oder unentgeltlich anbieten.

§ 52 Abs. 1 und 2 der Satzung der BG Holz und Metall

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen, als Prüflinge oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen, zur Anfertigung von Probe- und Prüfungsstücken bzw. -arbeiten,
 - b) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
 - c) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - d) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder vergleichbarer Gremien des Unternehmens,
 - e) als Familienangehörige der Unternehmerinnen und Unternehmer oder ihrer Beschäftigten,
 - f) als Praktikantinnen und Praktikanten oder Hospitantinnen und Hospitanten,
 - g) als Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
 - h) als Doktorandinnen und Doktoranden oder Habilitandinnen und Habilitanden,
 - i) zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses,
 - j) als Besucherinnen und Besucher des Unternehmens,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die die Stätte des Unternehmens lediglich in ihrer Eigenschaft als Kunde und Kundin oder Unternehmerin und Unternehmer aufsuchen oder auf ihr verkehren.

§ 49 Abs. 1 der Satzung der BG Handel und Warenlogistik

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,

- b) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
- c) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- d) als Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Ärztinnen/Ärzte oder sachverständige Personen,
- e) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats des Unternehmens,
- f) als Kinder in Werkskindergärten

die Stätte des Unternehmens im Auftrage oder mit Zustimmung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 51 Abs. 1 der Satzung der BG Rohstoffe und chemische Industrie

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber als
 - a. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Teilnehmende an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b. Diplomanden/Diplomandinnen, Doktoranden/Doktorandinnen sowie zur Vorbereitung auf eine im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung abzulegende Prüfung oder zu ähnlichen Zwecken,
 - c. Praktikanten und Praktikantinnen,
 - d. Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und vergleichbarer Gremien des Unternehmens
 - e. Teilnehmende an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin betreten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII).

§ 56 Abs. 1 der Satzung der BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber

- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
- b) als Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten usw. des Unternehmens

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind.

§ 60 Abs. 1 – 3 der Satzung der BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber als Mitglieder von Prüfungsausschüssen, als Prüflinge oder als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin/des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Versicherungsfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Sachverständige im Auftrag eines Gerichts oder einer Behörde,
2. Mitglieder von Aufsichtsräten von Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist,
3. Hochschulstudierende oder Fachschülerinnen/Fachschüler im Rahmen ihrer Aus- oder Fortbildung,
4. die Ehegattin/den Ehegatten, die Lebenspartnerin/den Lebenspartner der Kapitänin/des Kapitäns oder eines Besatzungsmitglieds, die die Stätte des Unternehmens mit Zustimmung des Unternehmens aufsuchen,

wenn es sich bei der aufgesuchten Stätte um die eines Unternehmens der Seefahrt (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) handelt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten, Vorständen sowie sonstigen Organen und Ausschüssen,
2. selbstständige Angehörige der beratenden freien Berufe in Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit,
3. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,

wenn es sich bei der aufgesuchten Stätte um die eines Unternehmens des § 3 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 der Satzung handelt.

§ 57 Abs. 1 der Satzung der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe